

EDIT SZEGEDI
Klausenburg

Klausenburg als Modell?
Reformation und Konfessionalisierung
in einem ethnisch und konfessionell gemischten Kontext

Die Reformation in Klausenburg

Die Erforschung der Reformation und Konfessionsbildung bzw. Konfessionalisierung in Klausenburg ist eine in jeder Hinsicht schwierige Aufgabe. Die komplexe Situation, die Klausenburg von den übrigen Städten unterschied, wurde von der historiographischen Überlieferung kaum gewürdigt; im Gegenteil, abgesehen von einigen wenigen Fällen, wurde diese Komplexität im Sinne der national instrumentalisierbaren Geschichtsschreibung auf einen Gegensatz reduziert, der die Nationalitätenkämpfe des 19. und 20. Jh.s (scheinbar) vorweggenommen hatte. Dazu kommt, daß die einzig brauchbare Stadtgeschichte, *Kolozsvár története* (Die Geschichte von Klausenburg) von Jakab Elek aus dem 19. Jh., in Ermangelung einer modernen Synthese immer noch als Informationsquelle dient: Später verfaßte Aufsätze zu Teilaspekten der Geschichte von Klausenburg übernahmen und übernehmen die Thesen dieser Arbeit und führen somit die national engagierte und kulturprotestantische Sicht des Autors weiter. Eine Schwierigkeit ergibt sich aus dem geringen Interesse, das der Geschichte der Stadt im 17. Jh. entgegengebracht wurde. Klausenburg steht in dieser Hinsicht nicht allein: Das 17. Jh. wurde vornehmlich vom Standpunkt der Staatsgeschichte aus behandelt. Hinzu kommt im Fall von Klausenburg das überwältigende Interesse für die antitrinitarische Reformation sowie die Gestalt von Franz Davidis, so daß das 17. Jh. ganz im Schatten des vorangehenden Jh.s steht.¹

¹ Jakab, E.: *Kolozsvár története*, II, Budapest 1888; Kelemen, G.: *A Kolozsvári kollégium története (1568-1900)*, I, Cluj-Kolozsvár 1935; in dieser Tradition Fata, M.: *Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500-1700*, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinschriften der Gesellschaft zur Herausgabe der *Corpus Catholicorum*, herausgegeben von Heribert Smolinsky, 60), Münster 2000, S. 105-118, 152-157, 250-251; die sächsische/deutsche Sicht, insoweit es überhaupt Interesse für diese Frage gegeben hatte, polemisierte die ungarische Historiographie, doch war ihr Bild schließlich doch nur das Spiegelbild der ungarischen, siehe Schuller, R.: *Aus der Vergangenheit Klausenburgs*, Cluj-Klausenburg

Die Reformation, Konfessionalisationsbildung und Konfessionalisierung in Klausenburg sind nur verständlich, wenn zwei Ebenen untersucht werden: die Struktur der städtischen Verwaltung einerseits und die Religionspolitik des Fürstentums Siebenbürgen andererseits.

Klausenburg war nicht die einzige siebenbürgische Siedlung mit ethnisch gemischter Bevölkerung, doch war sie die einzige königliche Freistadt, deren Ämter beginnend mit 1458 paritätisch von den beiden nationes, der sächsischen und der ungarischen, besetzt wurden. Die von König Matthias erlassene Urkunde regelte die Vertretung der beiden Nationen im Stadtrat sowie die jährlich wechselnde Besetzung der beiden höchsten Ämter: War der Königsrichter aus den Reihen der einen Nation, so kam der Stadtrichter aus der anderen. Im darauffolgenden Jahr wurde die Besetzung der beiden Ämter geändert. Dabei ist hervorzuheben, daß sich die Nationen in Klausenburg nicht vollständig mit den ethnisch und sprachlich definierten Nationen deckten.² In Siebenbürgen waren die Nationen ohnehin nicht nach rein ethnischen und sprachlichen Kriterien abgrenzbar, doch war dieses Phänomen in Klausenburg beginnend mit dem 15. Jh. noch deutlicher ausge-

1925; Lang, G.: Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter, München 1941; vgl. die Auseinandersetzung mit einigen ihrer Thesen bei László, M.: Társadalom és nemzetiség a középkori Kolozsváron (Kolozsvri Szemle Könyvtára, 12), S. 37, 46-47; eine andere Sicht bieten: Balázs, M.: Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén, Budapest 1988 (fortan: Balázs 1988); ders: Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaologus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996; Kiss, A.: Kolozsvár város önkormányzati fejlődése az 1458-as „unióig“ és kiteljesedése az 1568-as királyi ítélettel. In: Erdélyi Múzeum 59 (1997), S. 289-297; Pirmáts, A.: Die Ideologie der siebenbürgischen Antitrinitarier in den 1570-er Jahren, Budapest 1961, bleibt ein grundlegendes Buch, trotz der Prägung durch den Zeitgeist; für die Entwicklung des Unitarismus im 17. Jh. ist die Aufsatzsammlung: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, hilfreich und nützlich.

² „Tandem vero singulis annis, et temporibus perpetuis pro tempore constitutionis, et praefectionis Judicis, et Juratorum Centum personae fide dignae, et bonae famae, quarum quinquaginta Hungari, et totidem Saxones eligantur, eademque personae electae uno anno Hungarum, alio vero Saxonem pro Iudice, ex Hungaris etiam sex personas, ex Saxonibus totidem personas bene meritas pro eorum Juratis concorditer sine aliquo rumore, et periculo personarum eligere“, Einleitung zu: Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat, 1568. In: Kemény, J. (Hg.): Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, Klausenburg 1838, S. 77; Jakab, E.: Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez, Budapest 1888, S. 80-88.

prägt – ein Fakt, der für das Verständnis und die Einordnung der Auseinandersetzungen zwischen den beiden Nationen im Laufe der Reformation grundlegend ist.

Die Religionspolitik des Fürstentums bedeutete für Klausenburg mehr als einen Rahmen; man kann sagen, daß Klausenburg zeitweilig selbst im Mittelpunkt stand und die Religionspolitik beeinflusste. Die Religionsgesetze haben die Entstehung und Konsolidierung des Fürstentums nicht nur begleitet, sondern gleichermaßen begründet. Unabhängig davon, wie das Verhältnis von Zentralgewalt und Landständen charakterisiert wird, ist es notwendig hervorzuheben, daß die Religionsgesetze von den Ständen mitgetragen wurden. Die Zentralgewalt griff zwar in den Verlauf der Reformation und der Konfessionalisierung ein, konnte aber weder die Reformation rückgängig machen noch das durch die Reformation herausgebildete konfessionelle System aufheben.³

Schon die ersten Religionsgesetze (1545, 1548) heben sowohl die Rolle der Städte und der Burgdomänen in der Förderung der Reformation als auch die Lage der (zunächst altgläubigen) Zentralgewalt hervor, die in die Defensive gedrängt wurde: Sie konnte die reformatorische Bewegung nicht verbieten, sondern höchstens versuchen, sie einzudämmen, d.h. sie auf Gebiete zu beschränken, die sich der zentralen Kontrolle entziehen konnten, weil sie über Autonomie verfügten.⁴ Die wei-

³ Gábor, B.: Bedingungsfaktoren zur Entstehung religiöser Toleranz im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts. In: Weber, G. und R. (Hg.): Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlung von Humanismus und Reformation nach Südosteuropa, Köln/ Wien 1985, S. 233-237; Dausch, W.: Gegenreformation und protestantische Konfessionsbildung in Siebenbürgen zur Zeit Stefan Báthorys (1571-1584). In: Luther und Siebenbürgen, S. 216-217; Zsolt, T.: Az erdélyi fejedelemség korának országyűlései (Adalék az erdélyi rendiség történetéhez), Budapest 1976, S. 180-182; Zach, K.: Fürst, Landtag und Stände. Die verfassungsrechtliche Frage in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Ungarn-Jahrbuch 11 / 1980-1981, S. 79-85; neuere Darstellung; Lajos, R.: Föhatalom és kormányzás az Erdélyi Fejedelemségben, Budapest 1992, 121-138; Zach, K.: Religiöse Toleranz und Stereotypenbildung in einer multikulturellen Region. Volkskirchen in Siebenbürgen. In: Das Bild des Anderen. Stereotype in einer multiethnischen Region (Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Bd. 33), Köln / Wien / Weimar 1998, S. 114-116; dies.: Stände, Grundherrschaft und Konfessionalisierung in Siebenbürgen. Überlegungen zur Sozialdisziplin (1550-1650). In: Bahlcke, J. / Strohmeier, A. (Hg.): Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, S. 368, 374 -375, 391.

⁴ Landtag Thorenburg 1545. In: Sándor, S. (Hg.): Monumenta Comititalia Regni Transilvaniae=Erdélyi Országyűlési Emlékek (fortan EOE), Budapest 1875 ff, I., S. 218; Landtag Thorenburg 1548, EOE I., S. 238; über die Entwicklung der Religionsgesetzgebung siehe Botond, G.: Spiritualitatea maghiară sub impactul reformei. In: Dumitran, A. / Botond, G. / Dănilă, N. (Hg.): Relații interconfesionale româno-maghiare în Transilvania

teren Landtagsbeschlüsse erkennen die Herausbildung der reformatorischen Kirchen an und regeln das Zusammenleben mit den Altgläubigen.⁵ Die Koexistenz der beiden Glaubensrichtungen erhielt einen legalen, ziemlich weitgefaßten Rahmen, der, so lange die evangelische Glaubensrichtung als Einheit betrachtet wurde, funktionieren konnte. Der Religionsfrieden⁶ war somit gesichert.

Der Landtag von Mühlbach (1556) unter dem Vorsitz des Statthalters Peter Petrovics, eines Förderers der reformatorischen Predigt, markierte die neue Richtung in der Religionspolitik des Fürstentums⁷. Mit diesem Landtag wurde der Grund für die siebenbürgische (protestantisch ausgerichtete) Religionspolitik gelegt. Durch die Säkularisierung der Bistümer Großwardein und Weißenburg wurde die materielle Grundlage der Fürsten gesichert und gleichzeitig die katholische Kirche geschwächt: sie verlor ihre Hierarchie und war auf den verbliebenen katholischen Adel und auf den guten Willen der Fürsten und der Stände angewiesen. Siebenbürgen entwickelte sich immer mehr zum protestantischen Fürstentum.

Die weitere Entwicklung der siebenbürgischen Religionspolitik wurde viel mehr von der Regelung der innerprotestantischen Streitigkeiten geprägt als von der Legalisierung der Reformation. Nicht die wahrnehmbaren Unterschiede im Ritus bestimmten das konfessionelle Auseinandergelien, sondern viel eher die öffentlich ausgetragenen theologischen Disputationen. Die Landtagsbeschlüsse setzen die Ergebnisse der innerprotestantischen Polemik in juristisch-politische Lösungen um, allerdings nicht, indem sie sich für die eine oder andere Richtung entschieden, sondern indem sie den hadernden Parteien die Möglichkeit zur öffentlichen Auseinandersetzung gewährten und sie ermahnten, durch ihre Streitigkeiten den inneren Frieden nicht zu stören.

Beginnend mit 1557 kann gesagt werden, daß die Landtagsbeschlüsse wesentlich von der Lage in Klausenburg geprägt, wenn nicht gar ausgelöst wurden. Nachdem 1556 in Klausenburg die Reformation institutionalisiert wurde, verwandelte sich die Stadt in das führende reformatorische Zentrum Siebenbürgens.

Der Landtagsartikel von 1557 wurde als „Gründungsakt“ der religiösen Toleranz in Siebenbürgen angesehen, weil er die Ausübung verschiedener Glaubensrichtun-

(mijlocul secolului XVI – primele decenii ale secolului XVIII) / Román-magyar felekezeti közti kapcsolatok Erdélyben (a XVI. Század közepe – a XVIII. század első évtizedei között), Alba Iulia/Gyulafehérvár 2000, S. 31-33 (Anm. 117).

⁵ Landtag Neumarkt 1555 (April). In: EOE I, S. 539-540.; Landtag Thorenburg 1552 (August). In: EOE I, S. 411f; Landtag Mediasch 1554. In: EOE. I., S. 527-128.

⁶ István, J.: Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994, S. 23.

⁷ Ebenda, S. 24.

gen genehmigte⁸. Dabei wurde übersehen, daß diese Vielfalt als Übel betrachtet wurde, vor allem da in der reformatorischen Bewegung Uneinigkeit entstanden war. Die eigentliche Aussage des Landtagsbeschlusses bezog sich auf die Behebung der Unterschiede durch die Abhaltung einer Synode:

„itaque domini regnicolae ob concordiam ecclesiarum conciliendam et sopiendas controversias in doctrina evangelica subortas, decreverunt seu nacionalem sinodum instituere, ubi presentibus pijs ministris verbi dej, et alijs praestantibus viris nobilibus collaciones sincere doctrinae fiant et deo duce tollantur dissensiones et diversitates in religione.“

Das erhoffte Ziel war demnach nicht die Beibehaltung der Verschiedenheit, sondern die Rückkehr zur Einheit, zumindest im reformatorischen Lager.

Nachdem die Klausenburger Synode 1557 die Unterschiede nicht aufheben konnte, stand der Landtag vor der Aufgabe, eine neue Synode zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Lutheranern und Sakramentariern einzuberufen.⁹ Die Synode bestätigte aber das Auseinandergehen der reformatorischen Kirchen und die Entstehung der Reformierten Kirche, womit der Religionsfrieden durch die Anerkennung derselben auf dem Landtag von Thorenburg 1564¹⁰ wiederhergestellt wurde.

Der verabschiedete Beschluß ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Erstens weil er die Rolle Klausenburgs als reformatorisches Zentrum bestätigte, indem die sakramentarische Richtung als Religion der Klausenburger Gemeinde benannt wurde; zweitens (und für die siebenbürgische Kirchengeschichte von größerer Bedeutung) weil er das Mehrheitsprinzip in die konfessionelle Entscheidung der

⁸ „[...]quisque teneret eam fidem qua vellet cum novis et antiquis ceremonijs, permittentes in negotio fidej eorum arbitrio id fieri quod ipsis liberet, citra tamen iniuriam quorumlibet, ne nove sectatores veterem professionem lacerarent [...] itaque domini regnicolae ob concordiam ecclesiarum conciliendam et sopiendas controversias in doctrina evangelica subortas, decreverunt seu nacionalem sinodum instituere, ubi presentibus pijs ministris verbi dej, et alijs praestantibus viris nobilibus collaciones sincere doctrinae fiant et deo duce tollantur dissensiones et diversitates in religione.“ Landtag Thorenburg 1557. In: EOE II., S. 78.

⁹ Landtag Schäßburg 1564. In: EOE II., S. 226.

¹⁰ „...pro quietem regnicolarum statutum est, ut a modo in posterum utrique parti liberum sit, sive Coloswariensis aut Cibiniensis ecclesiarum religionem et assertionem tenere velit, ita tamen quod si pastor alicuius civitatis oppidi aut villae religionem et assertionem ecclesiae Coloswariensis praedicare et populum ea vi cogere vellet, facere non possit, sed quamcumque religionem civitas, ipsa oppidum aut villa tenere voluerit, predicatorem eius assertionis tenere, contrarientem vero ammonere valeat; hoc idem in diocesi ecclesie Cibiniensis observetur. „ Landtag Thorenburg 1564. In EOE II., S. 231-232.

Gemeinden eingeführt hat. Die Entscheidung wurde auf die Ebene der Gemeinde verlagert, wobei die Mehrheit entschied, welche Religionsform ausgeübt werden konnte. Die Geistlichen hatten sich dem Beschluß der Mehrheit zu beugen, was die Schwächung der Position der Superintendenten zur Folge hatte.¹¹ Der Landtagsartikel erlaubt zwar das konfessionelle Nebeneinander auf dem Gebiet des Fürstentums, nicht aber in den einzelnen (politischen) Gemeinden: Wer seinen Glauben anders ausüben wollte als die Mehrheit, erhielt das Recht, den Gottesdienst in einer anderen Superintendentur zu besuchen.

Der Landtag von Thorenburg 1568 eröffnete eine neue Etappe der siebenbürgischen Religionspolitik. Der Landtagsartikel, der als Ausdruck einer einzigartigen Toleranz gehörig gefeiert wurde (und wird), stellte eigentlich die Weiterführung der früheren Beschlüsse dar:

„Wie unser Herr, Seine Hoheit, in den früheren Landtagen mit seinem Reiche gemeinschaftlich in Sachen der Religion beschlossen hat, so bestätigt er das auch jetzt in dem gegenwärtigen Landtag, nämlich, daß an allen Orten die Prediger das Evangelium predigen, verkündigen, jeder nach seinem Verständnis, und wenn es die Gemeinde annehmen will, gut, wenn aber nicht, so soll sie niemand mit Gewalt zwingen, da ihre Seele sich dabei nicht beruhigt, sondern sie soll solche Prediger halten können, deren Lehre ihr selbst gefällt, darum aber soll niemand unter den Superintendenten, oder auch anderen die Prediger antasten dürfen; niemand soll von jemand wegen der Religion verspottet werden nach den früheren Artikeln. Auch wird niemand gestattet, daß er jemanden mit Gefangenschaft oder Entziehung seiner Stelle bedrohe wegen seiner Lehre, denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches hören durch Gottes Wort ist.“¹²

Die Bedeutung dieses Artikels wird erst im neuen kirchenhistorischen Kontext verständlich, und zwar durch die Verbreitung des Antitrinitarismus, der zwischen 1566 und 1568 durch Ratsbeschlüsse in Klausenburg durchgesetzt wurde.¹³ Das Wesentliche war aber nicht die Bestätigung einer neuen Richtung – im Artikel wird keine Konfession genannt –, sondern der Schutz der Verkündigungsfreiheit,

¹¹ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 212.

¹² Teutsch, G. D. (Hg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der ev. Landeskirche A.B. in Siebenbürgen* (fortan: Ub.), I., Hermannstadt 1862, S. 95-96.

¹³ Vgl. die Ratsprotokolle der Jahre 1566-1568, Arhivele Naționale, Direcția, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, *Protocoloalele adunărilor generale*, Mikrofilm, Sign. 14-1-85-143, I/1 (1566-1569); vgl. Jakab, E.: *Kolozsvár története*, II, Budapest 1888, S. 174-177; Pokoly, J.: *Az erdélyi református egyház története I.*, Budapest 1904, S. 196; Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 11.

der auch für Abweichler galt.¹⁴ Somit wurde eine Glaubensrichtung legalisiert und als gleichberechtigt betrachtet, die die grundlegenden Dogmen der Kirche leugnete. Die Glaubensfreiheit, die hier ziemlich weit gefaßt war, wurde zur Grundlage der siebenbürgischen Religionspolitik.

Kann aber von Toleranz gesprochen werden? Auch wenn wir von einem Toleranzbegriff absehen, wie ihn die Aufklärung geprägt hat, können wir nur von einer beschränkten Toleranz oder eher Duldung sprechen. Die explizit protestantische Formulierung¹⁵ – es geht ausschließlich um Verkündigung, nicht um das Recht, die Messe zu lesen – sowie die Vorgeschichte des Landtagsartikels¹⁶ mahnen zur Vorsicht. Für die Klausenburger Reformation ist die Bestätigung des Gemeindeprinzips von besonderer Bedeutung, vor allem weil der Magistrat im Namen der Gemeinde entschied und handelte.

Das Innovationsgesetz von 1572 kann als Ergänzung des Thorenburger Landtagsartikels betrachtet werden. Obwohl unter dem neuen Fürsten, dem Katholiken Stefan Báthory, eingeführt, hatte der Beschluß seine Vorgeschichte schon in der Zeit des Fürsten Johann Sigismund – und zwar im Landtagsartikel von 1570, der die Verkündigungsfreiheit einschränkt.¹⁷ Das Innovationsgesetz bezieht sich explizit auf den Antitrinitarismus (beschränkt sich aber nicht auf ihn) und kann als Versuch bewertet werden, mit Einverständnis der mehrheitlich protestantischen Stände die Dynamik der Reformation zu bremsen:

„Zuerst was die Religionsangelegenheiten betrifft, den Beschluß, welcher zu den Zeiten des verstorbenen Fürsten, Seiner Hoheit bestand [...] haben wir von Reichswegen beschlossen, er solle in demselben Stand und in Kraft bleiben; wo aber jemand außer jenem Beschlusse in der Religion Neuerungen machte, wie denn Ew. Gnaden uns vorgetragen haben, daß es solche gäbe, so wollen Ew. Gnaden den Franz Davidis und den Superintendenten zu sich rufen lassen, von denselben erfahren, ob solche Männer andere Religion sind, als die Religion, in der sie zu unsers verstorbenen Herrn Zeiten waren; wenn sie in

¹⁴ Binder, L.: Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Band 11), Köln/Wien 1976, S. 41; Balázs, M.: Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén, Budapest 1988, S. 211.

¹⁵ „[...] it is conspicuous how very Protestant their language is.“, Balázs, M.: Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaelogus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 211.

¹⁶ 1566 wurden auf dem Landtag zu Thorenburg die katholischen Priester des Landes verwiesen, In: EOE II., S. 302-303, während auf dem Landtag zu Hermannstadt die orthodoxen Rumänen der Jurisdiktion des rumänisch-reformierten Bischofs untergeordnet wurden, In: EOE II., S. 326-327.

¹⁷ Landtag Mediasch 1570. In: EOE II., S. 368.

absonderlicher und neuer Religion betroffen werden, lasse sie Ew. Gnaden exkommunizieren, wenn sie auf diese Exkommunikation nicht achten, soll Ew. Gnaden zur Bestrafung solcher nach ihrem Verdienst Macht haben.“¹⁸

Die Grundlage für die Beurteilung der Rechtgläubigkeit wurde der Bekenntnisstand von 1571. Das Innovationsgesetz erlaubte dem Fürsten, unmittelbar in die Angelegenheiten der Konfessionen einzugreifen; mehr noch, er wurde durch das Gesetz dazu verpflichtet. Mehr als andere Gesetze verwandelte das Innovationsgesetz die religiösen Fragen in ein Politikum.

Der Landtagsbeschluss von 1595 rundete die Grundlegung der siebenbürgischen Religionspolitik ab, indem er bestimmte, auf welche Konfessionen sich die freie Ausübung des Glaubens bezog:

„Was die Religionsangelegenheiten betrifft, haben wir von Reichswegen beschlossen, dass die rezipierten Religionen, nämlich die Katholische oder römische, die Lutherische, die Calvinistische und die Arianische überall frei erhalten werden sollte.“¹⁹

Somit wurde der Grund für das System der rezipierten und tolerierten Konfessionen gelegt, das neben dem System der drei Nationen die ständische und konfessionelle Struktur des Fürstentums prägte. Die erste Gesetzessammlung Siebenbürgens, *Approbatæ Constitutiones Regni Transylvaniae* (1653), begann mit der Wiederaufnahme dieses Artikels und klärte zugleich, was unter „rezipiert“, zu verstehen war:

„Die vier rezipierten Religionen sollen auch weiterhin nach den Beschlüssen des Landes in perpetuum pro receptis beibehalten werden [...] (Den) Evangelica reformata (vulgo Calviniana), Lutherana sive Augustana, Romano-Catholica, Unitaria vel Antitrinitaria Religionen (wird) die freie Ausübung (Exercitium) in locis juxta Constitutiones Regni auch weiterhin gestattet werden.[...] Außer den vier rezipierten Religionen dürfen in Articulis fidei vel religionis weder einzelne jedwelchen Standes noch Gemeinden Innovationen oder Schismen einführen oder durchführen, sub poena notae infidelitatis.“²⁰

Die Reformation in Klausenburg verlief in dem komplexen Rahmen, den die demographische und die Verwaltungsstruktur der Stadt, ihre juristische und geographische Lage, die Religionspolitik des Fürstentums und die städtische Tradition geschaffen hatten. Andererseits wurde die Reformation auch von der Persön-

¹⁸ Landtag Thorenburg 1572. In: Ub. I., S. 96-97; Erneuerung des Innovationsgesetzes: Landtag Klausenburg (Jan.) 1573, (Mai) 1573; Bistritz 1576. In: EOE II., S. 534, 540, 577; Thorenburg (Okt.) 1577. In: EOE III., S. 122.

¹⁹ Landtag Weißenburg 1595. In: Ub. I. S. 101-102; vgl. in: EOE III, 472.

²⁰ Erdély Országának Három könyvekre osztott Törvényes Könyve Melly Approbata, Compilata Constitutiokból és Novellaris Articulusokból áll, Kolozsvár 1815, Pars prima. Titulus primus. Réligiókra nézendő dolgokról, Art. II., III.

lichkeit der beiden Klausenburger Reformatoren, Kaspar Helth / Heltai Gáspár und Franz Davidis / Dávid Ferenc geprägt. Sowohl Helth als auch Davidis gehörten zur sächsischen Nation, ihre Tätigkeit jedoch war größtenteils (aber nicht ausschließlich) mit der ungarischen Nation, im politischen wie im ethnischen Sinn, verbunden.

Helths Amtsantritt 1544 als Stadtpfarrer von Klausenburg wurde mit dem Beginn der reformatorischen Predigt in Klausenburg gleichgesetzt, die von seiner Tätigkeit als Übersetzer, Schriftsteller, Drucker, Papiermühlenbesitzer begleitet und weitergeführt wurde.²¹ Seine Hinwendung zur ungarischen Sprache und Kultur kann aus seinem reformatorischen Engagement heraus verstanden werden.²² Die Stadtobrigkeit unterstützte seine reformatorische Predigt und Verlegertätigkeit und genehmigte in den Jahren 1553 und 1556 Religionsgespräche zwischen den lutherischen Theologen und den Vertretern anderer Richtungen wie Stancaro und Kálmáncsehi.²³ Andererseits hatte die Obrigkeit die Klöster aufgelöst und z.T. abgerissen.²⁴

Der Einzug des Statthalters Peter Petrovics 1556 in Klausenburg bedeutete zugleich die Institutionalisierung der Reformation. Als Zeichen des reformatorischen

²¹ Helth hat die ersten ungarischen Bücher in Siebenbürgen gedruckt, die Bibel ins Ungarische übersetzt, die orthographischen Normen der ungarischen Schriftsprache festgelegt, die ungarische Belletristik begründet und überhaupt das beste Ungarisch des 16. Jh.s verwendet. Franz Davidis war Bischof der „ungarischen Kirchen“, zuerst als Oberhaupt der ungarischen Lutheraner und dann der Sakramentarer. Während Helth fast ausschließlich in ungarischer Sprache druckte, disputierte Davidis lateinisch und ungarisch. Vgl. Binder, L.: Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Band 11), Köln / Wien 1976, S. 79; Teutsch, F.: Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen, I., Hermannstadt 1921, S. 274; Jakab, E.: Kolozsvár története, Bd. II., Budapest 1888, S. 52, 72, 179, 181; Fitz, J.: A magyarországi nyomdászati, könyvkiadási és könyvkereskedelmi története, II., A reformáció korában, Budapest 1967, S. 163, 166, 171; Binder, P. / Helth-Heltai, K. in: Taten und Gestalten. Bilder aus der Vergangenheit der Rumäniendeutschen, I., Cluj-Napoca, 1983, S. 96-98.

²² Luther verpflichtete die Reformatoren geradezu, der Verkündigung zuliebe auch Übersetzer zu sein: „Ich halte es gar nicht mit denen, die nur auff eyne sprache sich so gar geben und alle andere verachten. Denn ich wollte gerne solche jugent und leute auffziehen, die auch yhn frembden landen kunden Christo nütze seyn und mit den leuten reden, das nicht uns gienge wie den Waldenser yhn Behemen, die yhren glauben und yhre eygene sprach so gefangen haben, das sie mit niemand können verstendlich und deutlich reden, er lerne denn zuvor yhre sprache“. Luther, M.: Deutsche Messe und ordnung Gottis dienst, WA 19, 74.

²³ Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 98-99.

²⁴ Ebenda, S. 70-71; vgl.: „sind die Monachi ex utroque Claustro Coloswariensi verjaget worden [...] sind die Bilder in Claustris ibidem verbrannt worden.“ Album Oltardianum in: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens, Neue Folge, III, hg. von Eugen von Trauschenfels, Kronstadt 1860, S. 23.

Sieges wurde die Michaelskirche, die Hauptkirche der Stadt, durch den Bildersturm in einen protestantischen Sakralraum verwandelt. Klausenburg wurde eine protestantische Stadt, deren Obrigkeit nur noch die reformatorische Tätigkeit duldete.

Nachdem Franz Davidis 1557 das Amt des Stadtpfarrers (Plebans) übernommen hatte, verwandelte sich Klausenburg in ein reformatorisches Zentrum, das die Reformation radikalisierend weiterführte. In seiner Tätigkeit wurde Franz Davidis von der Stadtobrigkeit unterstützt; sie griff in die Streitigkeiten ein, ergriff für die Sache des Stadtpfarrers Partei und verpflichtete die Prediger, ihrem Pleban und Superintendenten zu folgen und ihm nicht zu widersprechen.²⁵ Die Autorität von Franz Davidis beruhte auf seinem Amt als gewählter Stadtpfarrer und gleichzeitig dem als Bischof der ungarischen Kirchen.²⁶

Die Klausenburger Synode 1557, auf der Davidis und Helth das Luthertum gegen den Sakramentarismus verteidigten, war ein Wendepunkt der siebenbürgischen Reformation, da das ursprüngliche Vorhaben – die Ausgleichung der Unterschiede im reformatorischen Lager – scheiterte. Dank der Tätigkeit von Davidis, der 1559 schon auf der Seite der Sakramentariet stand und 1564 als Superintendent der Sakramentariet anfang, die Grundlagen seiner antitrinitarischen Theologie herauszuarbeiten²⁷, durchlief die Stadt eine ungewöhnliche reformatorische Entwicklung, die schließlich in der Durchsetzung des Antitrinitarismus durch die Obrigkeit in den Jahren 1566-1570 gipfelte.

Es war nicht ungewöhnlich, daß sich eine Stadtobrigkeit für eine radikalere reformatorische Strömung entschied, doch bedeutete dieses, daß sie die schweizerische Richtung durchsetzte.²⁸ Somit war der zweite Konfessionswechsel (vom Lu-

²⁵ Vgl. Ratsprotokoll vom 8. Juni 1566: „Quia tempora Maioribus, et publicis superintendentibus Religioni pastores et ministri in syncera Dei doctrina [...] obedire debent [...]“, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm Signatur 14-1-85-143, I/1, Bl. 1.

²⁶ Die aufgelösten katholischen Bistümer Weißenburg und Großwardein wurden durch protestantische ersetzt, allerdings nicht auf konfessioneller, sondern auf national-territorieller Grundlage. So übte der Superintendent der lutherischen „sächsischen“ Kirche seine Jurisdiktion auch über den nichtlutherischen Gemeinden aus, während der Klausenburger Superintendent auch die sächsisch-lutherischen Gemeinden außerhalb des Königsbodens visitierte. Somit hat die Bezeichnung „Superintendent der ungarischen Kirchen“ keine ausschließlich ethnische oder konfessionelle Bedeutung. Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaelogus* (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 12, 211.

²⁷ Im gleichen Jahr also, in dem der Landtag von Thorenburg von der „religio Coloswariensis“, d.h. dem Sakramentarismus, spricht!

²⁸ Es gab in Mitteleuropa deutsche Städte, die nach einer synkretistischen Phase den Calvinismus durchgesetzt hatten. Siehe Müller, M. G.: *Zweite Reformation und städtische Au-*

thertum zum Sakramentarismus) keine auffallende Entwicklung, solange nicht gemäß ethnisch-konfessionellen Kriterien geurteilt wurde.

Gewiß war der Konfessionswechsel, sowohl der sakramentarische als auch und vor allem der antitrinitarische, nicht konfliktlos verlaufen.²⁹ Diese Konflikte wurden und werden als Auseinandersetzungen zwischen den beiden national/ethnischen und konfessionellen Gruppen dargestellt, so wie es der Streit von 1568 um den Besitz der Stadtpfarrkirche³⁰ auch zu bestätigen scheint. Aus dieser Sicht kann die obrigkeitliche Durchsetzung des Antitrinitarismus als Resultat der interethnischen Konkurrenz betrachtet werden. Die Polemik der sächsischen Prediger gegen Davidis sowie die obrigkeitliche Ermahnung, nicht gegen den Pleban zu predigen³¹, aber auch die Tatsache, daß der Stadtrichter im Jahr 1568, als sich die beiden Nationen um die Michaelskirche stritten, aus den Reihen der ungarischen Nation kam, sowie der königliche Beschluß, gemäß dem die Union von 1458 auf die kirchlichen Einrichtungen ausgedehnt wurde und so die Sachsen ihre letzte Monopolstelle verloren, können als Beleg für eine nationale Interpretation der Geschehnisse gelten. Der Antitrinitarismus erscheint somit als Ideologie der aufsteigenden ungarischen Nation gegenüber den konservativen – in diesem Fall reformierten – Sachsen.³² Die ausschließliche Verwendung der ungarischen Sprache in den Ratsprotokollen nach 1570 könnte als Beweis für den Sieg der ungarischen Nation betrachtet werden.

Bei einer differenzierten Betrachtung fällt hingegen auf, daß der Gedanke der ethnisch-konfessionellen Blöcke kaum aufrechterhalten werden kann. 1568, also zwei Jahre nachdem der Antitrinitarismus in Klausenburg offen auftrat, war die Stadt konfessionell noch nicht einheitlich: Es gab Katholiken, die ihren Glauben

tonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557-1600), Berlin 1997, S. 77-165.

²⁹ Ratsprotokolle vom 8. Juni 1566, 2. Januar 1566, 11. Dezember 1568, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Signatur 14-1-85-143, I/1, Bl. 1, 15, 18, 24.

³⁰ Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und ander bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568. In: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1838, S. 72-73.

³¹ Ratsprotokolle 2. Januar 1566, 8. Juni 1566, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Signatur 14-1-85-143, I/1, Bl. 15.

³² Vgl. z. B. Jakob, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 174-177, 214. Lang, G.: Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter, München 1941, S. 44.

geheim ausübten³³ sowie Verteidiger der sakramentarischen Theologie in den Reihen beider Nationen.³⁴ Zwar wurden in den Ratsprotokollen die Prediger der Sachsen als Gegner von Davidis genannt³⁵ und Kaspar Helth der „abweichenden“ Lehre (dissentis) bezichtigt³⁶, doch wissen wir, daß 1570 die reformiert gebliebenen ungarischen Prediger genauso aufgefordert wurden, die Stadt zu verlassen, falls sie den Antitrinitarismus nicht annahmen.³⁷ Andererseits darf die einfache Tatsache nicht übersehen werden, daß in den beiden Räten, dem Senat und der Hundertmannschaft beide Nationen paritätisch vertreten waren.

Der Konflikt um die Stadtpfarrkirche erscheint bei einer näheren Betrachtung als sehr komplex, wenn nicht gar verwirrend, so daß klare Trennlinien der Art, wie sie von der national betonten Historiographie gezogen wurden³⁸, gar nicht möglich sind. Die Konstellation des Konfliktes sieht folgendermaßen aus:

- Der Konflikt geht von der ungarischen Nation aus, die die Bestimmungen der Union von 1458 auf die Besetzung und Verwaltung der Stadtpfarrkirche ausdehnen will, mit der Begründung, daß ursprünglich beide Nationen das Recht auf Pfarrerswahl und ungarische Predigt gehabt hätten³⁹

³³ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 173.

³⁴ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 176-177; Balázs, M.: Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén, Budapest 1988, S. 212.

³⁵ Ratsprotokoll vom 2. Januar 1566, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Signatur 14-1-85-143, I/1, Bl. 15.

³⁶ Ebenda, Bl. 15.

³⁷ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 176-177.

³⁸ Ebenda: S. 177; Lang, G.: Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter, München 1941, S. 44, 50; eine neuere Darstellung, die aber die alten Thesen wieder aufnimmt; Fata, M.: Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500-1700, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe der Corpus Catholicorum, herausgegeben von Heribert Smolinsky, 60), Münster 2000, S. 155-156.

³⁹ „et in personis ipsorum, caeterumque ipsorum universorum Civium Hungarorum Colosváriensium, contra annotatos vives, et hospites Saxones ejusdem Civitatis Colosvár gravi ex postulatione proposuerunt coram nobis in hunc modum: quomodo ipsos iidem Saxones praedicti contra Unionem, et aequale dominium omnium rerum administrandarum, quod aequaliter inter utramque partem pro tenore Literarum privilegialium [...] dominio maioris principalis, seu Parochialis templi in dicta Civitate Colosvár fundati, et constructi, item suffragio electionis Plebanorum pro tempore ibidem constituendorum exclusissent, per hosque majus dominium sibi ipsis contra unionem, et aequale dominium in rebus Rei publicae usurpavissent in derogamen jurium eorundem Civium nationis

- Der Stadtpfarrer Franz Davidis vertrat den sächsischen Standpunkt, daß in der Kirche niemals ungarisch gepredigt wurde und die ungarische Nation das Stadtpfarramt nie verwaltet hätte.⁴⁰
- Zugleich ist der einschränkende Zusatz der sächsischen Vertreter bemerkenswert, die von den Vertretern beider Nationen Beweise für ihren Standpunkt forderten.⁴¹

Diese Konstellation, die an sich nichts Überraschendes hat, wird aber durch die Vorgeschichte bzw. durch das von der national engagierten Historiographie geschaffene Bild zusätzlich kompliziert:

- die sächsischen Prediger haben gegen ihren Stadtpfarrer gepredigt, also waren sie gegen den Antitrinitarismus,
 - der Stadtpfarrer wurde aus den Reihen der sächsischen Nation gewählt,
-

Hungaricae manifestum, postulantes iidem Cives Hungari praedicti a nobis et in electione Plebanorum perinde ex natione Hungarica, et Saxonica fienda, et Templo praedicto principali, praeterea in eligendis Centumviris, duodecimque juratis Civibus, ac Judicibus, nec non Scholae Rectoribus, Magistris Xenodochiorum, Vitricorum Ecclesiae, item asservandis portis, et emolumentorum publicorum perceptione, ac aliis etiam in rebus administratione, ac aliis dominium ipsis legitime restitui et rectificari“, Vgl. ebenda: S. 73-74.

⁴⁰ „E contra Honorabilis Franciscus Davidis Plebanus, et alter Antonius Henrich, Cives, et Hospites Saxones Colosvárienses nominibus, et in personis ipsorum, caeterumque universorum Civium Saxonum Colosvariensium ad hanc propositionem praefatorum Civium Nationis Hungaricae responderunt, et in eligendis Plebanis, et Templi praedicti dominio praescriptionem currisse, dominiumque eorum penes Saxones stetisse, adjecta huiusmodi allegatione: quod licet tempore Catholicae Religionis in audiendarum missarum ceremoniis, baptismandis infantibus, nubentium conjunctionibus, et mortuorum contumulationibus aequale dominium Hungari cum Saxonibus in templo ipso principali, seu parochiali habuerint, tamen nunquam in eodem templo lingua Hungarica concionatum fuisset, neque Plebanum unquam Hungaricus in eadem Civitate existisset“, Vgl. ebenda: S. 74; Lang, Grete: Die Nationalitätenkämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter, München 1941, S. 48.

⁴¹ „cui quidem allegationi ipsorum si Cives praedicti Hungari contrarii esse contenderint, postularent iidem Saxones ab Hungari probari, aliquando in Templo principali praedicto lingua Hungarica ipsis Hungaris concionatum fuisse, et Hungaros Plebanum ex Natione Hungarica habuisse, qui, si id probarent, Saxones in hac parte Hungaris cederent, si vero Cives praedicti Hungari in hac probatione deficerent, ipsi Saxones parati essent probare, nunquam Plebanum eligentibus Hungaris in dictu Civitate constitutum fuisse, neque lingua Hungarica in ipso Templo unquam concionatum existisse.“ Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568. In: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1838, S. 74.

- der Antitrinitarismus war eine „ungarische„ Konfession,
- trotzdem verteidigte der Stadtpfarrer den sächsischen (zumindest der Historiographie nach) anti-antitrinitarischen Standpunkt,
- die laut Historiographie antitrinitarischen Ungarn⁴² griffen das sächsische Monopol an, das der antitrinitarische Stadtpfarrer verteidigte, der jedoch aus Glaubensgründen auf Seiten der ungarischen Nation hätte stehen müssen.

Auffallend ist die Abwesenheit eines „konfessionellen“ Arguments.⁴³ Hingegen überwiegen die juristischen und historischen Argumente. Sowohl der Bericht des Konfliktes als auch die Präambel des königlichen Beschlusses von 1568 lassen auf einen Machtkampf schließen, der nicht konfessionell motiviert war: Die beiden Parteien erscheinen nicht als konfessionelle Blöcke, mehr noch, es gibt keinerlei Anzeichen für konfessionelle Unterschiede zwischen den beiden Parteien.

Der Streit um die Michaelskirche war demnach ein Kampf um die Neuverteilung der Macht, in deren Gefolge die Union bestätigt und ausgebreitet wurde.⁴⁴ Nicht der glaubensmäßige Unterschied hatte zum Konflikt geführt, sondern die Notwendigkeit, die Verfassung der Stadt zu erneuern.

⁴² Siehe Anh. 38.

⁴³ Falls folgendes Zitat nicht als solches betrachtet werden kann: „Das Pfarramt hat ihr auch nur vor euch, und vor ihr Geschlecht allein behalten, und auch lassen vernehmen den Hungern zum Hofe, dass die Ungern nicht angehören [...] dass wir öffentlich heraus sagen mögen, als wenn die Ungarn Uhrheber der Rotten, und Sekten wären, und Kirchen Stöhrer, oder sonsten, wenn dass ihnen Ampt nicht zustünde“. Ebenda, S. 98-99. Diese Interpretation wird aber dadurch entkräftet, daß der Stadtpfarrer eben Davidis war; die Behauptung von Balázs Mihály, daß 1568 die ungarischen Bürger Franz Davidis absetzen wollten, ist somit kein Druckfehler. Vgl.: ders.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988: S. 213.

⁴⁴ „pro evitandis in posterum dissensionibus, hanc rectificationem in omnibus infrascriptis inter partes praedictas perpetuo duraturam, ex judiciaria deliberatione nostra constitutum, decrevimus, et pronuntiavimus: I. Primum quidem, ubi de electione Plebanorum, et Templo majori, ac principali agitur, etsi in Litteris praescriptis privilegialibus super unione, et aequali dominio confectis, electio Plebanorum, et templum praedictum non specificantur, tamen cum eadem Litterae unionem, et aequale dominium inter partes praedictas observandum in se contineant [...] ut Plebanus de communi eorum libera eligatur voluntate, quod his verbis descriptum habetur: [...] judicavimus, cum toti Communitati concessa electio et Hungaros, et Saxones aequaliter in electionis dominium includat, [...] et in electione Plebanorum pro unione commune suffragium, et aequale dominium inter partes praedictas observetur, et quidem certo modo, et ordine statuimus: ut Plebanatum Colosváriensem in praesentiarum, vita comite modernus Plebanus Franciscus Davidis in natione Saxonica habeat, qui, si e viris recesserit, vel forte sponte Plebanatu ipse ce-dere voluerit, in locum ejus Plebanus Hungarus de communi partis utriusque praedictae electione succedat, ut sic alternatim Plebanorum successio fiat. Plebano

Die Veränderung der Stadtverfassung läßt nur eine vorsichtige nationale Interpretation zu. Die ungarischen Ratsprotokolle ab 1570 bestätigen sie. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß es schon 1557, 1558 und 1559, also noch in der lutherischen Phase der Klausenburger Reformation, ungarische Ratsprotokolle gegeben hat.

Die Erneuerung und Erweiterung der Union hatte auch den Zweck verfolgt, Zwistigkeiten in der Stadt- und Kirchenverwaltung zu vermeiden: „pro evitandis in posterum dissensionibus“. Die Konflikte konnten aber nicht vermieden werden, wie die Auseinandersetzungen anläßlich der Wahl des Stadtpfarrers nach dem Tod des Bischofs und Stadtpfarrers Demetrius Hunyadi beweisen.⁴⁵ Selbst die Unruhen nach dem Tod von Valentin Radecius (1632), die zu den Maßnahmen gegen die Unitarier führten, gehen teilweise auf die paritätische Besetzung und Verwaltung des Stadtpfarramtes zurück.⁴⁶

Die enge Verbindung zwischen Stadt und Kirche (Rathaus und Kanzel) wurde durch den königlichen Beschluß zusätzlich vertieft. Die Struktur der Stadtverwaltung wurde auf die Kirchenverwaltung übertragen; durch die Bestimmung, daß der Besitz der Kirche je nach der nationalen Zugehörigkeit des Stadtrichters jährlich wechselt:

„Cujus quidem templi totale dominium eo anno, quo Judex Hungarus in ipsa Civitate Colosvár constitutus fuerit, ipsi Cives Hungari soli habeant, et universas ceremonias, contiones, cultusque divinos in eodem Templo ipso principali, seu parochiali omnino abstinebunt [...] Sic dum e natione Saxonica Ju-

Hungaro mortuo, vel Plebanatum resignante, succedat Saxo, Saxoni Hungarus. Similiter rectores, sive Magistri Scholae Hungarus Lectorem Saxonum, saxo vero Hungarum. Cujus quidem templi totale dominium eo anno, quo Judex Hungarus in ipsa Civitate Colosvár constitutus fuerit, ipsi Cives Hungari soli habeant, et universas ceremonias, contiones, cultusque divinos in eodem Templo ipso principali, seu parochiali omnino abstinebunt [...]. Sic dum e natione Saxonica Judex constituentur, eo anno totale dominium ejus templi principalis erit apud solos Saxones,“ Vgl.: Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568. In: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1838, S. 82-83.

⁴⁵ Ratsprotokolle vom 19 Februar und 27. Februar 1593, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Sign. 14-1-85-144, I/3, Bl. 108, 109; A kolozsvári magyar és szász unitáriusok czivakodása 1592-ben. Responsio Dnor. Saxonum ad objecta Ungar. Nat. in. „Keresztény magvető“, XX (1885), S. 90–92.

⁴⁶ Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 64; Juhász, A.: Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994, S. 64.

dex constituentur, eo anno totale dominium ejus templi principalis erit apud solos Saxones⁴⁷

wurde die Kirche nach dem Vorbild der Stadtverwaltung umgewandelt. Nicht mehr die nationale Zugehörigkeit des Plebans war ausschlaggebend, sondern die des Stadtrichters. Sowohl die Rolle der Stadttobrigkeit in der Reformation als auch die Konsolidierung der Stadtverfassung infolge der Reformation lassen die Interpretation der Klausenburger Reformation als Stadtreformation zu.⁴⁸

Weshalb wurde aber Klausenburg antitrinitarisch? Wenn die Durchsetzung des Antitrinitarismus kein nationaler Racheakt und auch nicht ausschließlich auf sozial-ökonomische Ursachen zurückzuführen ist⁴⁹, dann ist die Entscheidung am ehesten mit der antitrinitarischen Theologie selbst zu erklären (das heißt natürlich nicht, daß die schon erwähnten außertheologischen Faktoren, wie die Position des Stadtpfarrers in der Stadt, bedeutungslos wären).

Der Erfolg des Antitrinitarismus in Klausenburg beruhte m. E. größtenteils auf dem paradoxalen Wesen des siebenbürgischen Antitrinitarismus selbst. Zur Erfolgsgeschichte haben schon die Anfänge beigetragen, nämlich das kaum bemerkbare Herauswachsen aus der reformierten Theologie. Die Kritik des lutherischen Abendmahlsverständnisses führte zur Kritik des überlieferten Trinitätsbegriffes. Die reformierten Theologen jedoch wurden sich dessen bewußt, daß dieser Schritt viel größer und bedeutsamer war als die Ablehnung der Konsubstantiation. Die Synodalartikel von Neumarkt, die der Klausenburger Rat 1566 als verbindlich durch-

⁴⁷ Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568. In: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1838, S. 83.

⁴⁸ Zur Stadtreformation vgl. Greyerz, K. von: Stadt und Reformation: Stand und Aufgaben der Forschung. In: Archiv für Reformationsgeschichte 76 (1985), S. 6-48.

⁴⁹ Vgl. z.B. Goldenberg, S.: Clujul în sec. XVI. Productia si schimbul de mărfuri, Bucuresti 1958, S. 56-61; Schilling, H.: Die Stadt in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 24), München 1993, S. 97, stellt hingegen fest, daß es in den europäischen Städten „keine prinzipiell reformationsfeindliche oder -freundliche [...] soziale Gruppen gab [...]. Jede Stadtreformation war sowohl ‚Ratsreformation‘ als auch ‚Volksreformation; Ohne den anfänglichen Schutz [...] durch die städtische Aristokratie hätte die Bewegung nicht lange genug überlebt, um in die Straßen und Kirchen zu gelangen; ohne die breite Unterstützung durch den ‚Gemeinen Mann‘ hätte sich der Druck in Richtung auf einen religiösen Wandel nicht so [...] radikal entwickelt; und ohne die Zustimmung der Oligarchen hätte die Bewegung nicht zu einer erfolgreichen Domestizierung der Stadtkirche führen können“; ausgehend von diesen Gedanken könnten im Falle von Klausenburg die Affinität der beiden Nationen zu gewissen theologischen Strömungen untersucht werden.

setzte⁵⁰, waren wie auch der Catechismus Ecclesiarum Dei das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Reformierten und Antitrinitariern⁵¹. Das veranschaulicht auch der Name *Sententia concors*, deren Hauptaussagen wie ein Versuch erscheinen, die Trinitätslehre vom „papistischen Zusatz“ zu reinigen:

„Wir glauben und bekennen die wahre und heilige Dreieinigkeit, so wie sie von der Heiligen Schrift gelehrt wird und in deren Namen wir getauft wurden, nämlich den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist: weil Gott immer Gott war und auch jetzt Gott ist, immer Vater war, und auch jetzt Vater seines Sohnes ist, der seinem Vater gleich ist, und den Heiligen Geist, weil der Heilige Geist der Geist des Vaters und des Sohnes ist.

Wir haben das Reich des Papstes, des wahren Antichrists verlassen, zusammen mit seinen Traditionen verworfen und gleichermaßen verwerfen wir jede abscheuliche Wissenschaft über die Grundlagen des christlichen Glaubens [...] Erstens, weil er den einfachsten Gott aus vier Dingen zusammenstellt, nämlich aus einer Essenz und drei Personen [...] und so vier Götzen schuf [...] Zweitens glauben wir an Jesus Christus, unseren Herrn [...] den wir nicht als unseren, sondern als Herrn aller bekennen. Und deshalb treten wir durch ihn und in seinem Namen vor das Angesicht des Vaters, durch ihn und mit ihm rufen wir den Vater zur Hilfe an, indem wir anerkennen, daß der Vater ihm alles gegeben hat und daß er uns alles gibt, weil wir in ihm vor der Erschaffung der Welt erwählt wurden. Wir erkennen diesen natürlichen und geliebten eingeborenen Sohn Gottes als Hohepriester, Vermittler an, und forschen nicht haarspalterisch wie es die Scheinklugen tun: stammt er wohl aus dem Wesen oder aus der Person des Vaters? Weil darüber die Heilige Schrift nirgends etwas schreibt [...] Drittens glauben wir an den Heiligen Geist, weil wir in seinem Namen getauft, durch ihn geheiligt und zum ewigen Leben neugeboren werden. Wir glauben weiterhin, daß er der Geist des Vaters und des Sohnes ist, unser Tröster und Lehrer, und glauben alles, was die Heilige Schrift über ihn aussagt oder lehrt. Wir glauben aber nicht an eine dritte Person oder an ein Individuum, weil uns das die Heilige Schrift nicht lehrt.“⁵²

⁵⁰ Ratsprotokoll vom 8. Juni 1566, Arhivele Naşionale, Direcţia Judeţeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Signatur 14-1-85-143, I/1, Bl. 1.

⁵¹ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 16; Juhász, A.: *Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében* (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994, S. 48.

⁵² Kiss, Á.: *A XVI. században tartott magyar református zsinatok végzései* (A Magyarországi Protestánsok Kiadványai, XIX. kötet; *Protestans Theologia Könyvtár*, XV), Budapest 1988, S. 499-501.

Dieses Bekenntnis enthält jene Elemente, die den Erfolg des Antitrinitarismus verständlich machen: Biblizismus, Rationalismus, notwendige Weiterführung der Reformation, Vermeidung der Spekulationen, die für die Erlösung als unnötig erachtet werden. Gleichzeitig wird ersichtlich, weshalb der Kompromiß nicht dauern konnte: Trotz der vorsichtigen Formulierung wird eine zentrale Lehre des Christentums, die Trinitätslehre, als papistisch verworfen. Die Verteidigung der Trinitätslehre in ihrer traditionellen Formulierung konnte als Rückfall in die „päpstliche Wissenschaft“ gesehen werden.

Im Unterschied zu den etablierten reformatorischen Bekenntnissen hatten die Antitrinitarier keine Schwierigkeiten mit der Weiterentwicklung ihrer Lehren.

„Die Antitrinitarier betrachteten die von ihnen formulierten Glaubensbekenntnisse nicht als symbolische Schriften, wie die Lutheraner die Augustana oder die Reformierten die Helvetica, sondern als von der Gelegenheit erforderte Zusammenfassung mit didaktischer Zielsetzung, die – unter Bewahrung der Grundprinzipien – immer modifiziert werden konnten, wenn es die aktuellen Bedürfnisse oder die Religionsgespräche gerade erforderten.“⁵³ Das erlaubte eine große Mobilität und Offenheit, die den siebenbürgischen Antitrinitarismus gerade in den 1560-er Jahren charakterisierten.⁵⁴

Der Antitrinitarismus trat mit dem Anspruch auf, die Reformation weiterzuführen⁵⁵, indem er einen konsequenten Biblizismus verfocht. Die Meidung der nichtbiblischen Terminologie gehörte zu den Kennzeichen der Antitrinitarier.⁵⁶ Der siebenbürgische Antitrinitarismus war eine Synthese von verschiedenen Strömungen; zu ihren Gründervätern gehörten die Vertreter der humanistischen Bibelkritik Servet, Sozzini, Castellio, Blandrata, aber die Wurzeln liegen auch im Anabaptismus.⁵⁷ Ein anderes Element der humanistischen Bibelkritik, die Auslegung der Heiligen Schrift aufgrund ethischer Kriterien⁵⁸, hatte bei den siebenbü-

⁵³ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 40, 86; Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7)*, Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 44.

⁵⁴ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 86.

⁵⁵ Ebenda, S. 34.

⁵⁶ Ebenda, S. 12; Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7)*, Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 15.

⁵⁷ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 12, 61; Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7)*, Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 15, 16.

⁵⁸ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 60; Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 12, 61; Balázs, M.:

gischen Antitrinitariern Eingang gefunden. Davidis vertrat den Standpunkt, daß die Spekulationen über die Beschaffenheit Gottes für die Gläubigen nicht wichtig seien, sondern nur das, was Gott in der Heiligen Schrift verkündet.⁵⁹

Deshalb war es für die Antitrinitarier grundlegend, nicht nur gelehrte Schriften zu verfassen, sondern ihre Ideen auch in der Volkssprache bekannt zu machen. Franz Davidis, der zum führenden antitrinitarischen Theologen in Siebenbürgen aufstieg, hatte in seiner Schrift *Rövid magyarázat* (1567) eine volkstümliche Zusammenfassung der antitrinitarischen Lehre geboten.⁶⁰ Die Schrift hat zwei Schwerpunkte: die Christologie und die historische Einordnung des Antitrinitarismus.⁶¹

Davidis geht von der Einfachheit der christlichen Lehre aus: „Es gibt nichts in dieser Wissenschaft, was zweifach oder doppelt und veränderlich wäre oder verschiedenartigen Sinn hätte“⁶², und sieht die Einführung von philosophischen Spekulationen, die das Christentum verunklart haben, als Ketzerei an. Die Trinitätslehre wie auch die traditionelle Christologie sind somit Schöpfungen des Antichrists.⁶³

Der Antitrinitarismus als Versuch, die ursprüngliche Einfachheit des Christentums wiederherzustellen, hat eine lange Vorgeschichte. Er ist die Weiterführung der Reformation, die als „Befreiung Christi aus seinen Särgen“ bezeichnet wird und die nur die Grundlagen für die Reinigung der christlichen Lehre geschaffen hat.⁶⁴ Davidis stellt jedoch den Antitrinitarismus in eine viel längere historische Tradition hinein: Zu den Vorgängern, Sympathisanten und Vorkämpfern der Bewegung gehören die Arianer, Erasmus, Gregor von Nazianz, Ambrosius, Sabellius, Nestorius, Eutyches, Servet, Gentile und Ochino.⁶⁵ Die Trinitätslehre, die nur durch die Machtmittel des oströmischen Kaisers eingeführt wurde, war die Ursache für die Entfernung der Juden und Muslime vom Christentum.⁶⁶

Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 67.

⁵⁹ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 40.

⁶⁰ Ebenda, S. 37, 39.

⁶¹ Ebenda, S. 37.

⁶² *Rövid magyarázat miképpen az Antichristus, az igaz Istenről való tudomant meg homaliosította. Es a Christus az ő hiveinéc általa tanítuan minket, mikeppen epítette meg az ő menniei ßent Attiarol, es ő magarol, es a ßent Lelekröl bizonios értelmet aduan elönkbe, Albae Iuliae MDLXVII, S. 9* (nachträglich paginiert).

⁶³ Ebenda, S. 9, 10–12.

⁶⁴ Ebenda, S. 44–45.

⁶⁵ Ebenda, S. 16, 30, 32, 33, 34, 40, 58–59.

⁶⁶ Ebenda, S. 32.

Der Wiederaufbau der Kirche bedeutete die Weiterführung der unvollständig gebliebenen Reformation⁶⁷, das heißt die Wiedererrichtung der „Fundamente des Glaubens“⁶⁸. Die bis dahin vollzogene Reformation ist daher nur die Vorgeschichte einer großen Unternehmung. Die Reformation in Siebenbürgen wird deshalb als Reinigung der Taufe und des Abendmahls dargestellt.⁶⁹ Die Reinigung der Sakramente ist somit die Voraussetzung für eine radikale Reinigung der Lehre, als Vollendung der Reformation:

“So sind wir zum wahren Sinn des Abendmahls gelangt, wonach alle falschen teuflischen Lehren abfielen [...] Es ist deshalb nicht mehr nötig, an ihrer Reinigung zu arbeiten, sondern nur an uns selbst, damit wir alles häßliche Unkraut des Antichrists aus unseren Herzen herausreißen. Aus diesem Grund muß der Gott der einen Substanz und der drei Personen verderben, damit nur der Vater Jesu Christi in der Seele und in der Wahrheit geehrt und angebetet wird. So müssen auch die falschen Christusse verderben, die zweimal geboren, fleischgeworden sind, und aus zwei Naturen gezeugt wurden [...] Genauso müssen alle menschlichen Zusätze, die Konzilien und die Schriften der Kirchenväter zunichte werden, damit nur dem Wort Gottes jede Ehre gegeben wird, und nur Christus als wahrer Lehrmeister erkannt wird. [...] Die vielen Glaubensbekenntnisse, die nicht ohne Irrungen sind, müssen verschwinden, damit nur das Apostolische Glaubensbekenntnis bleibe, damit wir auch die Lehre der Apostel [...] haben. Desgleichen mußten auch die Sakramente von aller Häßlichkeit des Antichrists gereinigt werden, das Abendmahl von den Artikeln der Messe und die Taufe von den Zaubereien des Antichrists befreit werden. Schließlich müssen wir mit all den vielen Verwirrungen kämpfen, damit nirgends etwas anders übrig bleibe, als das, was in der Heiligen Schrift steht. [...] Wir müssen vor allem an das Gebot des Herrn erinnern, durch das er sein Volk verpflichtet hatte, ihm keine steinernen Altäre zu bauen und keine Höhlen neben Gottes Altar zu errichten. Gleichermaßen müssen wir jede menschliche Erfindung und die Waffen der menschlichen Weisheit abtun und die Kir-

⁶⁷ „als Gott Martin Luther gegen den Antichrist auferweckt hatte, so hatte er nicht das Fundament, sondern nur die Früchte des Glaubens gereinigt [...] Deshalb war Martin Luther nur der Zerstörer des Götzendienstes[...] Nachher erweckte Gott Zwingli und andere, die die Erfindungen des Antichrists gründlicher zerstörten, wie die Messe, die hölzernen Bilder, die Altäre, die Zeremonien mit verschiedenen Gesängen, den ins Brot eingeschlossenen Christus mit all seinem Zierrat, und das Abendmahl, das Luther, weil er ihn noch nicht erkannt hatte, nicht reinigen wollte; so gelangte er (Zwingli) fast bis zum Fundament“, Ebenda, S. 44-45.

⁶⁸ Ebenda, S. 72.

⁶⁹ Ebenda, S. 49-50.

che aus den Steinen des Gotteswortes errichten, damit sie das Lob Gottes in der Seele und Wahrheit werden.⁷⁰

Dieser theologische Bildersturm, der keine geheiligte Tradition des Christentums verschont, ist zugleich ein Hohelied des ungeteilten Gottesglaubens. Die Schrift endet mit einer numerologischen Spekulation, deren Endergebnis die Reinigung des Evangeliums vom Antichrist im Jahre 1570 ist.⁷¹ Der Chiliasmus stand also der rationalistischen und biblizistischen Theologie der Antitrinitarier nahe.⁷²

Wie konnte aber eine Bewegung, die nicht nur theologisch-philosophische Spekulationen verwarf, sondern auch die bis dahin übliche Werteskala umkehrte und sich in eine Tradition hineinstellte, die selbst für die Reformatoren als ketzerisch galt, die Stadtobrigkeit überzeugen?

Die Weiterführung der Reformation, die kompromißlose Reinigung der Sakramente und der Lehre von den Überresten des vorreformatorischen Erbes sowie die Errichtung eines streng biblischen Christentums konnten auf eine fromme Obrigkeit, die sich für das Heil der Stadtgemeinde verantwortlich fühlte⁷³, besonders anziehend wirken. Die Siege der Antitrinitarier bei den Religionsgesprächen und die offensichtliche Begünstigung der antitrinitarischen Richtung durch den Fürsten und einen großen Teil der politischen Elite⁷⁴ reichen für eine Erklärung nicht aus, wenn nicht auch die andere Seite der antitrinitarischen Theologie in Siebenbürgen in Betracht gezogen wird.

Franz Davidis verstand sein Werk als Reformation der Lehre. Die Nähe des Antitrinitarismus zum Anabaptismus⁷⁵ stellt diese Richtung in die radikale Refor-

⁷⁰ Ebenda, S. 50-53.

⁷¹ Ebenda, S. 61.

⁷² Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 38.

⁷³ Moeller, B.: *Reichsstadt und Reformation*, Gütersloh 1962, S. 12; Rublack, H.-Chr.: *Forschungsbericht Stadt und Reformation*. In: Moeller, B. (Hg.): *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 190), Gütersloh 1978, S. 16.

⁷⁴ „Wäre die Gott liebe Person, unser gnädiger Herr und König [...] nicht dabei gewesen, mit den gnädigen Herren des Landes und den Rittern, dem Hofgesinde, und den Hauptmännern seines ganzen Heeres, und mit vielen anderen Frommen, hätten wir schwerlich etwas sagen können“, *Az varadi disputationac avagy vetelkedesenec, az egy atya Istenröl, és annac Fiarol, az Jesus Christusrol, és a ßent Lelekröl valo elößamlalasa, Melly mindennic felneac akarattyabol kezdetett, Mindßent havánac 20. napján 1569. eßtendöben, Colosvarot, unpagin.*

⁷⁵ Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571)*. From Servet to Palaelogus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 217; Szuczki, L.: *Polish and Transylvanian Unitarianism in the Second Half of the 16th Century*. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 236.

mation hinein. Aber sowohl der Vergleich mit dem polnischen Antitrinitarismus, mit dem der siebenbürgische eng verbunden war⁷⁶, als auch die Analyse der Schrift *De regno Christi* von Franz Davidis und vor allem das Verhältnis zur Obrigkeit erschweren die genaue Einordnung des siebenbürgischen Antitrinitarismus.

Die Ansätze zu einer sozialen und politischen Ethik der siebenbürgischen Antitrinitarier können aus der Schrift *De regno Christi*⁷⁷ entnommen werden. Das Kapitel *Notae membrorum regni Christi* ist noch expliziter in dieser Hinsicht: Das Gewicht liegt auf dem wahren, von „babylonischen“ Lehren befreien und unter allen Umständen bekannten Glauben⁷⁸, auf der inneren, erkennbaren Neugeburt, das heißt auf der Änderung der Sitten⁷⁹, auf dem Beten für Verleumder und Verfolger und die willige Kreuzaufnahme⁸⁰, auf dem eifrigen Hören der Predigt und der Austeilung der Sakramente⁸¹, auf der Übung in christlicher Nächstenliebe, Freigiebigkeit, Gerechtigkeit und der Unterstützung der Kirche⁸², auf Obrigkeitseghorsam, Befolgung der eigenen Berufung, Unterwerfung:

„Si propter conscientiam honeste & fideliter seruiuerint dominis, & propriae vocationis responderint, seque in alienas messes ultro non obruserint [...] Si erunt magistratibus obedientes, non otiosi, sed laborantes manibus suis“⁸³, auf gemäßigter Lebensführung⁸⁴ und schließlich auf Geduld gegenüber Andersgläubigen und Irrenden: „Si erunt parati ad reddendam rationem fidei suae unicuique petentur: Et placide, amanterque de fidei articulis differendo, neminem iudicabunt, iudicium ecclesiae relinquendo: omnibusque omnia effici contenderint, nemini offendiculum (quantum est in ipsis) praebentes [...] Si religionis ergo neminem trucidantum esse censuerint, cum possint infirmi seruari, & errantes in uiam a domino reduci, et usque ad messem zizania extirpanda non sunt.“⁸⁵

⁷⁶ Szuczki, L.: Polish and Transylvanian Unitarianism in the Second Half of the 16th Century. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 231-233.

⁷⁷ Franciscus Davidis, *De regno Christi liber primus. De regno Antichristi liber secundus*, Albae Iuliae 1569, unpaginiert.

⁷⁸ Ebenda, notae 1, 2, 4.

⁷⁹ Ebenda, nota 3.

⁸⁰ Ebenda, nota 5.

⁸¹ Ebenda, nota 6.

⁸² Ebenda, nota 7, 11, 12.

⁸³ Ebenda, nota 8, 13.

⁸⁴ Ebenda, nota 10.

⁸⁵ Ebenda, nota 9, 14.

Das Reich Christi ist demnach ein geistig-geistliches Reich: „Quod est regnum spiritus, quo regnat Christus in sanctis suis“, und nicht der Entwurf einer christlichen Utopie. Der siebenbürgische Antitrinitarismus predigte im Unterschied zum polnischen keinen Auszug aus der sündigen Welt und die Errichtung einer Gottesstadt, er verbot seinen Anhängern nicht, Ämter zu bekleiden und enthielt sich des Pazifismus. Die Betonung liegt auf der inneren Wiedergeburt und Erneuerung der Gläubigen bei gleichzeitiger Schonung der politischen Institutionen. Der siebenbürgische Antitrinitarismus verwendete die Sprache der Anabaptisten und relativierte ihren ethischen Maximalismus. Gleichzeitig gab er aber auch die Sozialkritik der ersten Reformatorengeneration auf.⁸⁶ Somit ist die Einordnung von Davidis wie auch des siebenbürgischen Antitrinitarismus in die radikale Volksreformation nicht begründet.⁸⁷

Für die scheinbare Paradoxie des siebenbürgischen Antitrinitarismus, einerseits eine radikale Theologie und andererseits sozialer und politischer Konservatismus⁸⁸ zu sein, gibt es mehrere Erklärungen, zu denen auch der Archaismus Siebenbürgens (verglichen mit dem Partium, der keinerlei Radikalismus zuließ) oder die politische Stabilität des Fürstentums gehören.⁸⁹ Ein anderer Grund, der angeführt wird, ist die gute Beziehung zum Fürsten und zur politischen Elite, mit deren Hilfe die Antitrinitarier der Lehre zum Sieg verhelfen wollten.⁹⁰

M. E. wird bei solchen Erklärungen gerade die Ambivalenz und Entwicklungsfähigkeit der religiösen Bekenntnisse und Strömungen vernachlässigt. Eine und dieselbe Konfession und Gruppe kann sowohl das System stabilisieren als auch angrei-

⁸⁶ Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus* (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 167, 168-170, 218; Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 159, 171-174.

⁸⁷ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 158.

⁸⁸ Ebenda, S. 186; auch in Mähren verband sich religiöser Radikalismus erst spät mit sozialem Radikalismus, vgl. Urban, W.: *Der Antitrinitarismus in den Böhmischen Ländern und in der Slowakei im 16. und 17. Jahrhundert* (Bibliotheca Dissidentium, Scripta et Studia, 2), Baden-Baden 1986, S. 115.

⁸⁹ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 186; Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus* (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 190; es bleibt dahingestellt, ob sich Archaismus und Radikalität ausschließen oder ob Klausenburg etwa archaischer war als die Marktflecken des Partiums.

⁹⁰ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 186; Szuczki, L.: *Polish and Transylvanian Unitarianism in the Second Half of the 16th Century*. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 236, S. 235.

fen. Die wörtliche Befolgung der Bergpredigt kann gleichermaßen umstürzend oder stabilisierend wirken. Andererseits schließen sich geistiger Radikalismus und sozialer und politischer Konservatismus nicht aus.⁹¹ Es ist gewiß fraglich, inwieweit Weltflucht und extremer Radikalismus chiliastischer Provenienz etwa in der Art von Karácsony György als modern oder fortschrittlich betrachtet werden kann.

Das Wirken in der Welt einschließlich die Annahme von Ämtern, die Hochschätzung der Obrigkeit, die Apologie der Mäßigung⁹², die Betonung des tätigen Lebens und der Befolgung der Berufung weisen auf die städtische Herkunft des siebenbürgischen Antitrinitarismus hin. Franz Davidis selbst war Städter. Es wäre gewiß nicht verfehlt, seine städtische Prägung in Betracht zu ziehen, wenn wir die soziale und politische Ethik des siebenbürgischen Antitrinitarismus untersuchen. Die Reformation in Klausenburg läßt sich an der „klassischen“ Stadtreformation messen. Auch wenn die Sozialkritik heftig und es im Laufe der reformatorischen Bewegung zur einer Umverteilung der Macht gekommen war, wurde die bestehende Ordnung nicht grundsätzlich in Frage gestellt.⁹³ Die Duldung der Radikalen in manchen Städten bedeutete noch lange nicht, daß die Stadt nach ihren Lehren umgewandelt wurde. Die komplexe Gesellschaft einer Stadt konnte sich die Durchsetzung radikaler Lehren gar nicht erlauben.

Die Antitrinitarier haben die überlieferte und protestantisch umgewandelte Kirchenorganisation übernommen. Der antitrinitarische Prediger nahm den Platz ein, den vor ihm der katholische Priester oder der protestantische Geistliche hatte. Obwohl sie selbst keine strenge Kirchenstruktur hervorgebracht hatten, waren sie dennoch mit Fragen der Kirchenorganisation beschäftigt. Anders als die Bibelhumanisten, die sich kaum mit praktischen Fragen auseinandergesetzt haben, oder die polnischen Antitrinitarier, die Anhänger der ständigen Synodenhaltung wa-

⁹¹ Eines der berühmtesten Beispiele ist Pierre Bayle, vgl. Rex, W.: Bayle's Article on David. In: ders: *Essays on Pierre Bayle and on Religious Controversy*, The Hague 1965, S. 210, 213, 215; Labrousse, E.: *Pierre Bayle, II. Hétérodoxie et rigorisme*, Le Haye 1964, S. 480, 485.

⁹² Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 174.

⁹³ Gerteis, K.: Frühneuzeitliche Stadtrevolten im Sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen. In: Rausch, Wilhelm (Hg.): *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, V), Linz 1981, S. 46 ff, 52, 55; Müller, S.: Kontinuität und Wandel innerhalb der politischen Elite Hannovers im 17. Jahrhundert. In: *Die Städte Mitteleuropas*, S. 227-230; Scribner, R.: *Social Control and the Possibility of an Urban Reformation*. In: *Popular Culture and Popular Movements in Reformation Germany*, London, Ronceverte 1987, S. 181-182; Schilling, H.: *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 48), Gütersloh 1981, S. 256-259.

ren, zeichneten sich die Siebenbürger durch eine gemäßigte und pragmatische Haltung aus. Sie waren keine Anhänger des allgemeinen Priestertums aller Christen und lehnten auch die *communis propheta* ab. Der Superintendent hatte nur in geistlichen Angelegenheiten Befugnisse, die Disziplin wurde der Obrigkeit überlassen. Eine Kirchenordnung wurde aber erst im 17. Jh. zusammengestellt.⁹⁴

Die vielbeschworene Toleranz der Antitrinitarier könnte auch mit ihrem Konservatismus erklärt werden, wenn wir in Betracht ziehen, daß sich Intoleranz und religiöser Fanatismus mit Obrigkeits- und Sozialkritik durchaus vertragen.⁹⁵ Zwar sahen sie in der trinitarischen Theologie eine Schöpfung des Antichrists, doch forderten sie, ganz im Gegensatz zu ihren Gegnern, keine Bestrafung der Besiegten.⁹⁶ Sie waren zwar keine Pazifisten, doch war ihr Weltbild friedlicher und sanfter als das der Anabaptisten.⁹⁷ Wenn die Antitrinitarier nicht in geschlossenen Gemeinschaften wie in Mähren oder Polen lebten und die Welt nicht mit Gewalt überzeugen wollten, dann war, trotz der fürstlichen Protektion, die Betonung ihrer friedfertigen Absichten (und das bedeutete eben auch, den bestehenden Zuständen keinen Krieg zu erklären) grundlegend.⁹⁸

Die Toleranz verblieb aber in der Theorie. Die Apologie der Gemeinde⁹⁹ bedeutete die Aufwertung der Obrigkeit in der Durchführung der Reformation, nicht aber die Duldung verschiedener Strömungen. Die konfessionelle Geschlossenheit war oberstes Gebot der gottesfürchtigen Stadtobrigkeit, was für Klausenburg bedeutete, daß die Vertreter der Trinitätslehre das Werk des Antichrists weiterführen. Der Landtagsartikel von Thorenburg 1564 zwang die Reformierten und Antitrini-

⁹⁴ Tóth, G.: *Az unitárius egyház rendszabályai 1626-1850 (Az Unitárius Egyház Törvényeinek Gyűjteménye, II)*, Cluj-Kolozsvár 1922, S. IX-XIV; vgl. die Lage der Antitrinitarier in den Böhmisches Ländern, die keine Kirchenorganisation hervorgebracht hatten, Urban, W.: *Der Antitrinitarismus in den Böhmisches Ländern und in der Slowakei im 16. und 17. Jahrhundert (Bibliotheca Dissidentium, Scripta et Studia, 2)*, Baden-Baden 1986, S. 47.

⁹⁵ Das Gegensatzpaar Pierre Bayle – Claude Jurieu illustriert beispielhaft die Verträglichkeit verschiedenartiger Verhaltensweisen, vgl. Rex, Walter: *Bayle's Article on David*. In: ders., *Essays on Pierre Bayle and on Religious Controversy*, The Hague 1965, S. 217-220.

⁹⁶ Balázs, Mihály: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 206.

⁹⁷ Ebenda, S. 159.

⁹⁸ Andererseits hatte die Beschwörung der Toleranz, im Sinne des gewaltlosen Umgangs mit den Gegnern und die Forderung nach Religionsgesprächen, an denen beide Parteien ihre Argumente vorbringen konnten, handfeste politische Ursachen gehabt. Die Antitrinitarier in Siebenbürgen waren in einer privilegierten Situation, die aber durch die außenpolitische Lage gefährdet war, vgl. Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 207.

⁹⁹ Balázs, M.: *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén*, Budapest 1988, S. 205.

tarier, in Klausenburg die Mehrheit zu erkämpfen. Einmal die Mehrheit erlangt, strebte die Stadtbürgerschaft danach, die Stadtgemeinde vollständig zu reformieren.

Dies bedeutete aber auch, daß die eigenen Radikalen ausgeschlossen wurden. Die antitrinitarischen Theologen, die in Siebenbürgen Asyl fanden, wie Palaeologus, Sommer, Neuser, Glirius oder Francken, blieben meist am Rande der offiziellen Kirche.¹⁰⁰ Der Prediger der sächsischen Gemeinde, der Krakauer Elias Gczmidele, wurde wegen seiner eklektischen Theologie von Kaspar Helth und mit Wissen von Franz Davidis angegriffen.¹⁰¹

Die antitrinitarische/unitarische Identität

Da der Antitrinitarismus keine Dogmen und kein Bekenntnis hatte¹⁰², auf das er sich hätte festlegen können, und somit nicht nur entwicklungsfähig, sondern auch ungewöhnlich vielgestaltig war, stellt sich die berechnete Frage, wie überhaupt eine antitrinitarische Identität entstehen konnte.¹⁰³ Auch wenn wir davon ausgehen, daß eine Identität nur in Krisenzeiten als endgültig abgeschlossen gilt und daß

¹⁰⁰ Balázs, M.: Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 219; zur Theologie dieser Glaubensflüchtlinge siehe Pirnát, A.: Die Ideologie der siebenbürgischen Antitrinitarier in den 1570er Jahren, Budapest 1961.

¹⁰¹ Balázs, M.: Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén, Budapest 1988, S. 180-181; Balázs, M.: Heltai Hálójának forrásáról és eszmetörténeti hátteréről. In: Irodalomtörténeti Közleménye, XCVII (1993), Nr. 2, S. 183, 185-187; die Vorfälle in Klausenburg wurden von der marxistischen Historiographie verschiedenartig interpretiert, siehe Pall, F.: Frământările sociale și religioase din Cluj în jurul anului 1570. In: Anuarul Institutului de Istorie Cluj, V. (1962), S. 1-30.

¹⁰² Auch die Bekenntnisschriften der Reformierten bildeten keine sakrosankte Norm wie das lutherische Corpus doctrinae, vgl. Decot, R.: Kirchenreform durch Konfessionalisierung. Überlegungen zu Luthers Reformation und ihren Wirkungen im Reich. In: Oelmig, S. (Hg.): 700 Jahre Wittenberg. Stadt Universität Reformation, Weimar 1995, S. 161.

¹⁰³ Die Frage nach der Identität stellt sich auch im Falle anderer Bewegungen, vgl. Eberhard, W.: Zur reformatorischen Qualität und Konfessionalisierung des nachrevolutionären Hussitismus. In: Šmahel, F. (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, 39), München 1998, S. 214-218, 225; auch im Falle des Luthertums, das doch über eine klar konturierte Theologie sowie symbolische Schriften verfügte, war es nicht immer leicht, den Unterschied zu den anderen protestantischen Richtungen abzugrenzen, vgl. Brecht, M.: Luthertum als politische und soziale Kraft in den Städten. In: Petri, F. (Hg.): Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit (Städteforschung, 10), Köln / Wien 1980, S. 2; gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit von einer einheitlichen Identität der Reformation gesprochen werden kann, vgl.

keine der Konfessionen auf dem Stand ihrer Bekenntnisse verblieb¹⁰⁴, ist die Frage angesichts der vielen Strömungen, die es im Antitrinitarismus bis 1638 gab, berechtigt. Sie muß aber anders gestellt werden: Welches waren die Grundprinzipien, die unter allen Umständen bewahrt wurden? Denn jenseits der theologischen Vielfalt mußte es auch einen minimalen Konsens geben, aufgrund dessen sich Klausenburg als antitrinitarische/unitarische Stadt definierte.

Die Religionsgesetze haben sicherlich auch zur Identitätsbildung beigetragen. Das Innovationsgesetz hat m. E. nicht nur zur Definierung der lutherischen und reformierten konfessionellen Identität beigetragen, sondern die Entstehung der antitrinitarischen erst ermöglicht, indem sie die „permanente Reformation“¹⁰⁵ beendete und die Besinnung auf das Eigentliche, Unverzichtbare des Antitrinitarismus herausforderte. Das Innovationsgesetz hat die Weiterentwicklung der antitrinitarischen Theologie nicht aufgehalten, aber dazu beigetragen, einen „orthodoxen“ Mittelweg oder zumindest einen unitarischen „mainstream“¹⁰⁶ zu finden, zu dem sich der gemeine Mann bekennen konnte.

Hamm, B. / Moeller, B. / Wendebourg, D.: Reformationstheorien: ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, S. 34-36, 39-50; 57-58; 64; 73-85, 88-96.

¹⁰⁴ Vgl. z.B. die Lage im Luthertum bei Dingel, I.: *Concordia controversa: die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienbuch am Ende des 16. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 16), Gütersloh 1996, S. 16-34; unter den Siebenbürgern Sachsen war der Philippismus lange vorherrschend, vgl. Juhász, A.: *Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében* (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994, S. 32; Binder, L.: *A Heidelbergi Káté az erdélyi század egyház történetében*. In: *Református Szemle*, 56, 1963, S. 318-125; Oltard, J. in: Trausch, J.: *Schriftsteller-Lexicon oder biographisch-literarische Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen*, III Kronstadt 1871, S. 4; „1601. Hoc tempore pastorate officio functus est reverendus vir dominus Simon Massa, cryptocalvinismus errore infectus est libro concordiae inimicus[...]1605. die 8. Novembris obiit vir plurime reverendus dominus Simon Massa, ecclesiae Coronensis pastor meritissimus per annos 14 preter propter. Philippismus suspectus fuit.“, Ziegler, M.: *Virorum Coronae eximiorum ac illustrium vita, honores et mors*. In: *Quellen zur Geschichte der Stadt Brassó, (weiterhin Quellen) Bd. V*, 1909, S. 107; Massa, S. in: *Quellen IV* (1903), S. XXXVIII; siehe auch die Rede von Christian Schesäus: *Historia repurgatae doctrinae* (1580). In: *Ub.I., Hermannstadt 1883*, S. 248.

¹⁰⁵ Zach, K.: *Stände, Grundherrschaft und Konfessionalisierung in Siebenbürgen. Überlegungen zur Sozialdisziplin (1550-1650)*. In: *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur* (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, S. 375.

¹⁰⁶ Keserü, G.: *Religiones rationales in Transylvania*. In: Balázs, M. / Keserü, G. (Hg.): *György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 125.

Das Bekenntnis von 1566 ist noch kein antitrinitarisches. Hingegen kann der Anhang zu Rövid magyarázat (1567), das Glaubensbekenntnis über den einigen Gott¹⁰⁷, als solches betrachtet werden. Gott ist der Schöpfer, der im Himmel wohnt, der allein unsichtbar, weise ist und über allen Dingen steht. Er ist Jehova, die Quelle des Heils, Vater des Lichts, Vater, Haupt und Gott Jesu Christi. Jesus Christus ist der Sohn Gottes. Von Gottes Kraft beschattet wurde er vom Heiligen Geist im Leib der Jungfrau Maria empfangen.

„Diesen Sohn Gottes bekennen wir weder als unsichtbar, noch als unsterblich, noch als Gott, der über allem steht, oder durch den alles ist, noch als Gott aus sich selbst heraus¹⁰⁸. Wir glauben hingegen den Christus, den wir Gott von Gott, Licht von Licht, wahren Gott vom wahren Gott, Weisen vom Weisen, Schöpfer vom Schöpfer, und Unsterblichen vom Unsterblichen, von Gott Vater nennen, der von niemand abhängt, dem sich dieser Sohn am Ende dieser Welt unterwirft, aber nicht nur seiner Natur nach, sondern ganz. Und wir glauben den Sohn Gottes, der selbst heilig ist und sich geringer als sein Vater nennt. Wir glauben und bekennen seine Gleichheit, weil ihn Gott Vater an allem, seiner Gottheit in ihrem ganzen Wesen teilhaben ließ: und er gab ihm alle Macht im Himmel und auf Erden, und wollte seinen Sohn von Engeln und Menschen anbeten lassen.[...] Wir bekennen zusammen mit Paulus 1 Kor. 2, daß wir nichts anderes wissen als den gekreuzigten Christus.“

Der heilige Geist ist der Geist Gottes und Jesu Christi, der vom Vater stammt und durch den Sohn gegeben wird.

„Wir wagen es nicht, ihn Gott zu nennen, weil die Schrift ihn nirgends so nennt. Zur Hilfe anrufen oder noch weniger ihn anbeten, weil es kein (einziges) glaubwürdiges Beispiel dafür gibt.“¹⁰⁹

Franz Davidis hatte seine Lehre bis zum Nonadorantismus weiterentwickelt, der die Rolle Jesu Christi auf die des Lehrers festlegt; seine Mittler- und Fürsprecherrolle wird hingegen abgelehnt, weil Gott allmächtig ist und keinen Mittler braucht. Somit kann Jesus Christus nur verehrt, nicht jedoch angebetet werden.¹¹⁰ Auf der Synode von Thorenburg 1578 hatte Davidis die Mehrheit hinter sich. Er wurde von seinem Mitstreiter Blandrata der Innovation angeklagt und als Judai-

¹⁰⁷ Im Ungarischen: Atyaisten, d.h. Gott-Vater.

¹⁰⁸ magától való isten.

¹⁰⁹ Rövid magyarázat, S. 80-83.

¹¹⁰ Williams, G. H.: The Christological Issues between Francis David and Faustus Socinus during the Disputation on the Invocation of Christ 1578-1579. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982, S. 289, 305, 308; Erdő, J.: The biblicism of Ferenc Dávid. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982, S. 52.

sierender und Neuerer verurteilt.¹¹¹ Zwar hatte sich mit der Wahl von Demetrius Hunyadi zum Superintendenten und Pleban von Klausenburg eine gemäßigte Linie durchgesetzt, doch wurde Davidis Tradition von Theologen und Bischöfen wie György Enyedi oder Pál Csanádi weitergeführt.¹¹² Der Konflikt zwischen Dániel Beke, dem neugewählten Superintendenten, und dem sächsischen Prediger Matthias Raw war auch ein Konflikt zwischen den beiden theologischen Erbschaften des siebenbürgischen Antitrinitarismus.¹¹³

Eine Lösung im entgegengesetzten Sinn stellte das Bekenntnis der antitrinitarischen Geistlichen von 1579 dar, das nach der Deescher Complanation (1638) der unitarischen Kirche als normativ aufgezwungen wurde:

„Als nach der Verurteilung von Franz Davidis, in der Zeit des Bischofs Demetrius Hunyadi, die Geistlichen unitarischer Religion übereinkamen, bekann-

¹¹¹ „Quoniam in proximis Comitibus Regni ad diem vigesimam sextam hujus mensis Tordae indictis, in quibus causa Domini Francisci Davidis serio agetur, ibique ut audiemus de eo sententia fieri non potest, quin de tota Religionis causa tractetur, & de novatoribus diligens inquisitio & iudicium simul fiat, quae Comitibus consecutura est brevi Synodus generalis, quo potissimum fidei confessio, quae Verbo Dei & Regni legibus non adversetur, constituenda erit“, Exemplar epistolae convocatoriae Georgii Blandratae. In: Lampe, F. A.: *Historia Ecclesiae Reformatae, in Hungaria et Transylvania, inter perpetua certamina & afflictiones a primordiis praecipue repurgatorum sacrorum ad recentiora tempora per Dei gratiam conservatae: Ex monumentis fide dignissimis a Viro quodam doctissimo magnam partem congesta; nunc autem accessionibus multis locupletata, & hoc ordine concinnata*, a Frid. Adolpho Lampe, SS. Th. D. Ej.& Hist. Eccl. In *Academia Ultrajectina hactenus Prof. Ordin., Trajecti ad Rgenum MDCCXXVIII*, S. 305; ebenda: S. 306-307 die Thesen von Franz Davidis und die Antithesen von Georg Blandrata betreffend die Anbetungswürdigkeit Christi; die gleichen Thesen auch in: Bod, P.: *Historia Unitariorum in Transylvania, inde a prima illorum origine ad recentiora usque tempora ex monumentis authenticis concinnata*, per Petrum Bod de Felsö Tsernátón, Lugduni Batavorum MDCCCLXXVI, S. 88-89; vgl. Pirnát, A.: *Il martire e l'uomo politico (Ferenc Dávid e Biandrata)*. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 157-158; Williams, G. H.: *The Christological Issues between Francis David and Faustus Socinus during the Disputation on the Invocation of Christ 1578-1579*. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 321.

¹¹² Gál, K.: *A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900)*, I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 59 ff; Balázs, M.: *György Enyedi zwischen Palaelogus und Faustus Socinus. Anmerkungen zum unbekanntem György Enyedi*. In: *György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“)*, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 15-17.

¹¹³ Juhász, A.: *Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében (Szemle Füzetek 14)*, Kolozsvár 1994, S. 64.

ten sie folgendes: daß sie die vom Gottvater gegebene Gottheit des Herrn Jesus Christus bekennen, als wahren Gott verkünden und anbeten und zu Hilfe rufen werden, und daß dagegen niemand weder heimlich noch öffentlich lehren, reden darf, sondern darüber unterrichte, predige und singe, daß Jesus Christus mit göttlichem Dienst angebetet und directe zur Hilfe angerufen werden müsse, als solcher, der die Macht hat, die Menschen zu erlösen und zu verdammen.“¹¹⁴

Die antitrinitarische Identität hatte sich nicht durch die einfache Ablehnung der Trinitätslehre herausgebildet, auch wenn sich die Antitrinitarier bzw. Unitarier von allen anderen Richtungen des Christentums, die sie Trinitarier oder Dreifaltigkeitsanbeter (*háromságos*)¹¹⁵ nannten, abgrenzten. Der negativen Selbstdefinition des Antitrinitarismus entspricht aber auch eine positive: der Glaube an den einen, unteilbaren Gott.¹¹⁶ Diese Lehre bildet die Grundlage der antitrinitarischen Theologie; die Namensänderung im 17. Jh. in Unitarier¹¹⁷ war keine opportunistische Anpassung an den Zeitgeist, sondern der Ausdruck einer, zumindest zeitweilig gefestigten Identität.

Die Lehre vom unteilbaren Gott lehnte nicht nur die Trinitätslehre ab, sondern auch die überlieferte Christologie. Gleichgültig, wie diese sich äußerte, die Kernaussage der antitrinitarischen/unitarischen Christologie blieb die Unterwerfung Jesu Christi unter den Vater, d.h. die Wesensgleichheit und Gleichberechtigung des Sohnes mit dem Vater wurde abgelehnt. Dabei wird die Rolle Christi als Prophet und Lehrer betont. Der Heilige Geist ist die Kraft Gottes. Grundlegend ist die Tatsache, daß sie eine Dreiheit (*trias*)¹¹⁸ und keine Dreieinigkeit bilden.

Die Eide der Amtsträger der Stadt Klausenburg könnten als Belege für einen Mittelweg betrachtet werden: „Ich N.N. schwöre auf den lebendigen Gott, den Schöpfer von Himmel und Erde, den glorehrwürdigen Vater unseres Herrn Jesu Christi, daß ich nach meiner Kraft die Ehre seiner heiligen Majestät über alles bewahren werde.“¹¹⁹ Die Betonung fällt auf Gott als Schöpfer und als Vater Jesu

¹¹⁴ EOE X.: S. 177.

¹¹⁵ Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, S. 140.

¹¹⁶ Erdő, J.: The biblicism of Ferenc Dávid. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982, S. 52.

¹¹⁷ Der Name „unitarisch“ wird zum ersten Mal in einem Brief an Valentin Radecius aus dem Jahr 1621 bezeugt: „Clarissimo et praestantissimo viro Domino Valentino Radecio, Superintendente Ecclesiarum Unitariarum in Transsylvania dignissimo.“, Járay János levele Radetzky Bálint püspökhöz. In: Keresztény Magvető, XIX (1884), S. 352.

¹¹⁸ Vgl. das Ratsprotokoll vom 8.VI. 1566 „articulorum Synodo Vasarhelyini de Triade“.

¹¹⁹ Eide von 1575 in: Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 198-199; mit dem gleichen Text die Eide von 1582, Ratsprotokolle 1569-1584. In: Arhivele Naționale, Direcția

Christi, wobei der Heilige Geist unerwähnt bleibt. Es ist bemerkenswert, daß die Fassung von 1575 unverändert beibehalten wurde, wohl weil sie eben den Minimalkonsens ausdrückt.

Die Katechismen, die einen Grundstein für die Herausbildung und Konsolidierung der konfessionellen Identität bilden, sind im Falle der Antitrinitarier/Unitarier problematischer, da es viele Katechismen verschiedener Orientierungen gab.¹²⁰ Die Vielfalt der Katechismen scheint die Aussage von Mihály Balázs zu bestätigen, wonach „es nützlicher zu sein (scheint), von der Hypothese auszugehen, nach der die siebenbürgische unitarische Kirche in der betreffenden Periode (1579-1638) über keine einheitliche Dogmatik verfügte, und ihre dominante Strömung weder der Sabbatismus, noch die sozinianische Theologie war.“¹²¹ Hinzu kommt, daß die beiden Nationen in Klausenburg theologisch verschiedenartig geprägt waren. Der Grund dafür war gewiß nicht der Volksgeist, sondern die Tatsache, daß die Prediger der sächsischen Gemeinde größtenteils aus Polen kamen und sozinianisch geprägt waren. Das bedeutet nun wiederum nicht, daß die theologische Prägung der beiden Nationen einheitlich gewesen wäre: Matthias Raw, der berühmteste Neuerer, war nämlich Prediger der sächsischen Gemeinde. Die polnische Orientierung der Klausenburger Sachsen¹²² ist aus dem Kleinen Katechismus von 1620¹²³ ersichtlich. Während der 1632 gedruckte Katechismus von Máté Thorocz kai (1553-

Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm Sign. 14-1-85-144, I/3, Bl. 263, 264; über die Rolle des Eides im konfessionellen Zeitalter vgl. Prodi, P.: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte. Zur Einführung in: Prodi, P. (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 28), München 1993, S. XVIII-XXIII.

¹²⁰ Keszé, B.: Die ungarische unitarische Literatur nach György Enyedi (Über ideengeschichtlich relevante Werke aus der Zeit 1597-1636). In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 114 –116.

¹²¹ Balázs, M.: György Enyedi zwischen Palaeologus und Faustus Socinus. György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 21.

¹²² Keszé, B.: Die ungarische unitarische Literatur nach György Enyedi (Über ideengeschichtlich relevante Werke aus der Zeit 1597-1636). In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 116.

¹²³ Der Kleine Katechismus /Zur Übung der Kinder in dem Christlichen Gottesdienst. Gedruckt zu Klausenburg / in Caspar Heltij Druckerey / Durch Ioan. K. Makai, MDCXX, unpaginiert.

1615) eine Synthese von nonadorantistischen Ideen und der Theologie von Glorius darstellt, steht der Kleine Katechismus von 1620 in der Linie der Polnischen Brüder, die den Nonadorantismus verwarfen.¹²⁴ Es wäre gewiß übertrieben, einen unitarischen Katechismus christozentrisch zu nennen, doch ist es nicht zu übersehen, daß er christusbezogen ist. Die erste Frage, die sich auf das Wesen der Religion bezieht, stellt die Erkenntnis Gottes und Jesu Christi auf die gleiche Stufe.¹²⁵ Gott wird in Bezug auf Christus definiert: „Wer ist dieser Einiger Gott?/ Eas ist der Vater unseres Herrn Jesu Christi.“¹²⁶; „Welches sind die Ding/ die Gottes Wollen angehen? / Es sind die welche uns Gott durch Jesum Christum offenbaret hat.“¹²⁷ Während sich vier Fragen auf Gott beziehen (6-9), beschäftigen sich 7 Fragen (10-16) mit Christus. Die Fragen betreffen die Person und das Amt Jesu Christi. Zwar „nach seiner natur ein wahrhaftiger Mensch“¹²⁸, ist er kein einfacher Mensch, da er „vom Hl. Geist empfangen / und von der Jungfrau Maria geboren: Und darumb ist er von seiner empfangnis und geburt an Gottes Sohn“¹²⁹. Die Nähe zur traditionellen Christologie hört jedoch damit auf, denn Christus ist nicht „der einige Gott [..] / Sondern der Sohn des Einigen Gottes.“¹³⁰ Die Definition seines Amtes steht auch in der Tradition des gemäßigten Unitarismus: Christus ist Prophet, König und Hohepriester.¹³¹ Christus ist zugleich ein Vorbild für das christliche Leben.¹³² Die Hochschätzung des Abendmahls¹³³ ist mit der Hochschätzung Christi eng verbunden. Der Heilige Geist wird als Kraft Gottes bezeichnet und seine Gleichstellung mit Gott abgelehnt.¹³⁴

¹²⁴ Der Einfluß der polnischen Brüder war selbstverständlich auch in der ungarischen Gemeinde spürbar, wie der anonyme ungarische Katechismus von 1632 beweist, vgl. Keser, B.: Die ungarische unitarische Literatur nach György Enyedi (Über ideengeschichtlich relevante Werke aus der Zeit 1597-1636). In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 116.

¹²⁵ Kleiner Katechismus, Frage Nr. 1.

¹²⁶ Ebenda, Frage Nr. 6 (die erste Frage über Gott!).

¹²⁷ Ebenda, Frage Nr. 9.

¹²⁸ Ebenda, Frage Nr. 11.

¹²⁹ Ebenda, Frage Nr. 12.

¹³⁰ Ebenda, Frage Nr. 13.

¹³¹ Ebenda, Frage Nr. 14.

¹³² Ebenda, Fragen Nr. 26[?]-31[?]. [Da einige Seiten fehlen, habe ich Nummerierung der Fragen nach der Frage Nr. 25 selbst vorgenommen.]

¹³³ Ebenda, Fragen Nr. 32[?]-34[?].

¹³⁴ Ebenda, Frage Nr. 37[?]-38[?].

Die Ausrichtung und Gestaltung des Katechismus entspricht den Bestrebungen aus der Amtszeit von Radecius, der unitarischen Kirche eine Kirchenordnung zu geben, die zwar nicht die erste war, hingegen die bis dahin vollständigste.¹³⁵ Die ergänzenden Hinweise zur Kirchenordnung zeigen, wie versucht wurde, die gottesdienstliche Praxis, die Verwaltung der Sakramente sowie das alltägliche Leben im Sinne einer theologischen Ausrichtung zu regeln.

So wird die Anrufung Christi im Gottesdienst als verbindlich durchgesetzt, wobei die Gemeindemitglieder zuerst über die hohepriesterliche Rolle Christi unterwiesen werden¹³⁶, was auf die Ablehnung des Nonadorantismus hindeutet. Die Haltung zur Kindertaufe ist hingegen differenzierter: Die Kindertaufe wird als kirchlicher Brauch geduldet, doch die Eltern müssen bezüglich dieser Praxis aufgeklärt werden, damit es nicht zu Mißbräuchen komme. Das bedeutete, daß sie vollzogen werden konnte, aber da sie weder von Christus noch von den Aposteln eingesetzt wurde, darf die Kindertaufe nicht überbewertet werden.¹³⁷ Die Haltung zur Kindertaufe steht in der Tradition des siebenbürgischen Antitrinitarismus, der im Unterschied zu den polnischen Glaubensverwandten diese Frage nie ins Zentrum stellten, obwohl Franz Davidis schon 1569 die Kindertaufe gemeinsam mit der Trinitätslehre und den „papistischen Sakramenten“ zu den Erfindungen des Antichrists zählte.¹³⁸ Die Kindertaufe wird bis 1638 als ein Adiaphoron betrachtet. Auch selbst in dieser milden Form war die Haltung zur Kindertaufe ein Abgrenzungsmerkmal gegenüber den Trinitariern katholischer oder protestantischer Provenienz.

Das Hl. Abendmahl hingegen wurde aufgewertet, denn es wurde empfohlen, daß es von möglichst vielen praktiziert werden sollte. Die Verbindung des Abendmahls mit dem Aufsagen des Apostolicums¹³⁹ wirkte identitätsfördernd. Außerdem konnte es die judaisierenden Tendenzen, die sich u.a. durch die Verachtung

¹³⁵ Radecius, Valentin: *Disciplina Ecclesiastica in usum Ecclesiarum Unitariarum dispersatum conscripta*, Claudiopoli 1694; die Kirchenordnung ist allerdings viel früher (1626) erschienen, vgl. Tóth György: *Az unitárius egyház rendszabályai 1626-1850 (Az Unitárius Egyház Törvényeinek Gyűjteménye, II)*, Cluj-Kolozsvár 1922, S. XI-XIV, XVII.

¹³⁶ Ebenda, S. 31.

¹³⁷ Ebenda, S. 34.

¹³⁸ Balázs, M.: *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7)*, Baden-Baden & Bouxwiller 1996, S. 217; „*Quisquis vere credit, Papam esse Antichristum, vere quoque credit, Papistam Trinitatem, Paedobaptismum, & alia Papatus Sacramenta*“, *De regno Christi*.

¹³⁹ Tóth, G.: *Az unitárius egyház rendszabályai 1626-1850 (Az Unitárius Egyház Törvényeinek Gyűjteménye, II)*, Cluj-Kolozsvár 1922, S. XI-XIV, XVII, S. 34.

des Abendmahls äußerten¹⁴⁰, zurückdrängen, nachdem die Judaisierer 1606 auf der Klausenburger Synode ausgeschlossen wurden.

Das Gesangsbuch von Valentin Radecius, Geistliche Gesänge¹⁴¹, dem der Kleine Katechismus beigegeben wurde, war ebenfalls ein Beitrag zur Konsolidierung der unitarischen Identität. Gleichzeitig ist es ein Beleg für die Verwendung der deutschen Sprache im Gottesdienst. Das Vorwort des Gesangsbuches klingt wie ein Versuch, dem Unitarismus eine gewisse Ehrbarkeit zu verleihen und ihn vom Ruch des Ketzerischen zu befreien. Radecius schreibt eine Apologie des Kirchengesanges, die sich auf neutestamentalische Belege sowie auf allgemein anerkannte theologisch-kulturelle Autoritäten wie Augustin oder Tertullian stützt. Die Gegner des Kirchengesangs hingegen waren entweder Ketzer, wie die Petrobrusianer oder Wycliff, oder aber Theologen aus dem trinitarischen Lager. Da aber die Reformation vollendet wurde, schließt der Autor sein Vorwort, sei der Kirchengesang gerechtfertigt, allerdings in einer gereinigten Form: „Nun aber / nach dem durch Gottes gnade die Lere in unserer Kirchen also reformiret ist / das in derselben nicht zufinden / welches den H. Götlichen Wort zu wider were: Hab ich für notwendig angesehen auch die Gesänge zu corrigieren / damit sie in allen puncten mit der Leere ubereinstimmen möchten.“¹⁴² Das Gesangsbuch enthält altkirchliches Liedgut (wie Puer natus in Bethlehem), lutherische Choräle und Psalmbearbeitungen sowie genuin unitarische Lieder von Johann Sommer oder Georg Deidrich. Der Rückgriff auf die vorreformatorische Tradition war weder in der unitarischen noch in der reformierten Kirche neu und ungewohnt. Die unitarischen Gesangsbücher haben die Tradition nicht verworfen.¹⁴³ Das 1636 fertiggestellte Große Gradual der reformierten Bischöfe János Keserüi Dajka und István Geleji Katona¹⁴⁴ ist ein Versuch, die vorreformatorische liturgische und hymnologische

¹⁴⁰ Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 59, 60.

¹⁴¹ Clausenburg 1620, unpaginiert.

¹⁴² Ebenda, Vorwort.

¹⁴³ Vgl. Várfalvi, N. J.: Az unitáriusok énekes-könyveiről. In: Ker. Magv. VI (1871), S. 94-102.

¹⁴⁴ Az keresztényi üdvözítő hitnek egy nyomban jaro igazsagahoz inteztetett ekes rhythmusu hymnusokkal, prophetai lelektől szereztetett szent sóltarokkal, prophetai lelektől és több nemü, született nyelvünkre fordittatt lelki Ditséretekkel és esztendőszakai templumbeli kegyes Caeremoniakkal tökelletesen meg töltetett öreg Gradual melly mind az első fordításban nagy ujonnan való szereztetésben, s-mind peng az egy exemplarból másban való irattatasban esett fogyatkosokbol szorgalmatosan meg tisztogatott, és sok hozzá kívántatt szükséges részekkel meg öregbítettett. Keserüi Dajka Jánosnak és Geleji Katona Istvánnak Erdely Orszagban levő Magyar Keresztyén Reformata Ecclesiának Püspökinek, és az Gyulafeirvarinak lelki Pásztorinak, fáradságos munkájok által. Es előseben az boldog

Tradition den Erfordernissen der reformierten Theologie anzupassen bzw. eine Synthese zwischen den beiden anzustreben (siehe Anhang 1). In diesem Kontext war Radecius' Unternehmung, die Tradition der unitarischen Theologie anzugleichen, nichts Ungewöhnliches. Radecius korrigierte die Texte, indem er alles umdichtete, was auf die Trinitätslehre oder die trinitarische Christologie hinwies (siehe Anhang 2), bzw. indem er die Doxologie der Psalmverarbeitungen wegließ. Der Gebrauch des Gesangsbuches konnte somit Elemente eines „mainstream“ Unitarismus vermitteln und gleichzeitig den unitarischen Glauben in eine lange Tradition hineinstellen und so historisch legitimieren. Der Unitarismus erscheint demnach nicht als radikaler Bruch mit der Tradition, sondern als deren notwendige Korrektur.

Klausenburg als antitrinitarische/unitarische Stadt (1570-1655)

Schon in der älteren Historiographie galt Klausenburg nach 1570 als antitrinitarische Stadt.¹⁴⁵ Wie bereits erwähnt, hatte der siebenbürgische Antitrinitarismus nicht versucht, soziale Utopien zu verwirklichen. Die Erforschung von Klausenburg als antitrinitarische/unitarische Stadt bezieht sich deshalb nicht auf eine „unitarische Kommunalpolitik“ oder auf die Umwandlung der Stadt nach antitrinitarischen/unitarischen Prinzipien, sondern darauf, inwieweit sich die konfessionelle und politische Identität der Stadt miteinander verflochten haben.

Die Ausdehnung der Union auf die Verwaltung des Stadtpfarramtes bedeutete die Umwandlung der Kirche nach dem Bild der Stadt. Die antitrinitarische/unitarische Kirche war eine Stadtkirche, in der zu den Freiheiten der Stadt „die freie Wahl [...] des Richters, des Rates, der Hundertmänner und des Plebans“¹⁴⁶ gehörten. Die enge Verflechtung von Stadt und Kirche geht auch aus dem Bericht über die Amtseinführung des 1622 zum Stadtpfarrer gewählten Valentin Radecius hervor: „Als auch hier (in der Kirche) der Kirchenvater aus der sächsischen Nation

emlekezetü Felseges Bethlen Gábor fejedelem Urunknak gondviseléséből, ez itt való Feirvari Ecclesiabeli szolgálatra, kézzel nagy öreg bötükkel irotott. S-mostan immár Isten kegyelméből, annak székiben ülő kegyelmes Urunknak, Rakoci Györgynek Fejedelmünknek, keresztyéni szorgalmatoskodásából, az Istennek ditsőségére, és az Christusnak az Magyar nemzetségben lévő Ecclesiának, közönséges javokra, még az irotnál is sokkal teljeseben es tisztábban ki nyomtattatott, Gyula Feir-Varatt az Igének Meg Testesülése után MDCXXXVI. Esztendöben.

¹⁴⁵ „Anno 1570 tota urbs (Claudiopolis), hoc doctrinae veneno, ceu acerbissima, infecta esset“, Haner, G.: *Historia ecclesiarum Transylvanicarum, Francofurti et Lipsiae 1694*, S. 286.

¹⁴⁶ 1638, Georg Rákoczy I. versicherte den Unitariern in Klausenburg, daß sie in ihren Freiheiten verbleiben können und die Reformierten sie nicht stören werden. In: Jakab, E.: *Oklevéltár*, S. 330.

im Namen des Rates und der Stadt den Herrn Bischof anredete und sächsisch sprach, teilte er die Wahl (des Plebans) auch dem geistlichen Stand und der ganzen Gemeinde mit.¹⁴⁷ Die Wahl des Bischofs hingegen hing nicht von der Stadt ab.¹⁴⁸

Während des Prozesses und der Verhaftung von Franz Davidis (1579) wurde diese enge Verbindung und sogar Identifizierung zwischen Stadt und Kirche, Stadtrat und Pleban besonders sichtbar. Der Rat versuchte, durch Geschenke und Fürbitte beim Fürsten die Freiheit und das Leben des Plebans zu retten.¹⁴⁹ Der Delegation der Stadt wurde aufgetragen, den Fürsten an die Freiheiten von Klausenburg zu erinnern:

„daß die Stadt ihre Ordnung hat, wie sie gemäß ihrer Freiheit den Pleban zu wählen hat, daß (die Delegation) den Fürsten bitte, uns in unserer Freiheit zu belassen und sich verpflichte, die Bischofswahl gemäß unserer Freiheit anzuerkennen.“¹⁵⁰

Die Verhaftung des Stadtpfarrers wurde vom Stadtrat als Angriff gegen die Freiheit der Stadt betrachtet, als Mißachtung ihrer Wahl.

Die Überlagerung der konfessionellen und politischen Identität der Stadt wurde von der politischen Lage des Fürstentums beschleunigt. Sowohl für die katholische Báthorydynastie als auch für die reformierten Fürsten war der Antitrinitarismus/Unitarismus eine Gotteslästerung, die aber zugleich eine rezipierte Konfession war. Somit konnte die antitrinitarische/unitarische Kirche nicht direkt angegriffen werden¹⁵¹, sondern nur die Radikalen in ihren Reihen, und zwar durch die Berufung auf das Innovationsgesetz.

Ein anderer Faktor, der die Rolle Klausenburgs als unitarische Stadt beeinflusste, war der zahlenmäßige Rückgang des unitarischen Adels in der Báthoryzeit durch

¹⁴⁷ Ratsprotokoll vom 15. März 1622. In: Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm Sign. 14-1-85-145, I/6 (1605-1670), Bl. 353; „Der Stadtrat wählte Herrn Valentinus Radecius zum Pleban, der damals auch Bischof war“, Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, Anm. vom 15. März 1622, S. 153.

¹⁴⁸ Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 338.

¹⁴⁹ Ratsprotokolle vom 28. März, 21. April und 3. Juli 1579, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm Sign. 14-1-85-144, I/3, Bl. 188, 189, 194.

¹⁵⁰ Ratsprotokoll vom 3. Juli 1579, Bl. 194.

¹⁵¹ Es gab aber auch Landtagsbeschlüsse, die den Wirkungskreis und die Bewegungsfreiheit der Antitrinitarier beschränkten, wie der Beschluß von 1576, laut dem die Antitrinitarier nur noch in Klausenburg und Thorenburg abhalten konnten, Landtag Klausenburg 1576. In: EOE III, S. 108.

Konversionen bzw. während des 15-jährigen Krieges.¹⁵² Der Antitrinitarismus/Unitarismus wurde so zu einer städtisch-bürgerlich geprägten Konfession, deren Zentrum Klausenburg war.

Wegen der exponierten Lage von Klausenburg bedeutete die Wahrung der konfessionellen Geschlossenheit der Stadt gleichermaßen die Verteidigung der städtischen Freiheiten. Die Stadt versuchte, die Ansiedlung von Adligen bzw. deren Häuserkauf zu verhindern¹⁵³. Gleichermäßen wurde die Einwanderung und Ansiedlung bzw. die Aufnahme von Neubürgern geregelt.¹⁵⁴

Diese damals nicht ungewöhnlichen Maßnahmen hatten in Klausenburg auch einen betont konfessionellen Aspekt. Der Klausenburger Rat lehnte die Ansiedlung der Jesuiten ab¹⁵⁵; nachdem diese in Monostor/Mănăştur ihr Ordenshaus errichtet hatten, protestierte der Stadtrat gegen den „Götzendienst“ im Kloster und bat den Fürsten, auf dem Landtag über die Entfernung des Ordenshauses zu entscheiden, um Gottes Zorn wegen der „Götzerei“ nicht herauszufordern.¹⁵⁶ Zwischen dem 1581 gegründeten Jesuitenkolleg und der unitarischen Schule kam es immer wieder zu Konflikten.¹⁵⁷

Doch während die Báthorys nicht versucht hatten, die inneren Verhältnisse des Fürstentums umzustürzen¹⁵⁸, erlebten Klausenburg und Siebenbürgen in den Jahren 1601-1603 unter der Herrschaft von Basta Rekatholisierungsversuche, die umso gewaltsamer waren, als Klausenburg antihabsburgisch ausgerichtet war. Zwar hatten die Rekatholisierungspläne ganz Siebenbürgen betroffen, doch standen der

¹⁵² Horn, I.: Le cercle de Farkas Kornis. Les stratégies des élites unitariennes (1575-1603). In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 89, 91, 96-97.

¹⁵³ Jakab, E: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 235-236, 244.

¹⁵⁴ Ebenda, S. 236 f, 290-292; vgl. den Ratsbeschuß vom 17. Juli 1599 über die Bedingungen, gemäß denen sich Auswärtige in der Stadt niederlassen durften, Arhivele Naşionale, Direcţia Judeţeană Cluj Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalelele adunărilor generale, Mikrofilm, 14-1-85-145, I/5 (1585-1605), Bl. 173.

¹⁵⁵ Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 201.

¹⁵⁶ Ratsprotokoll vom 1. September 1579, Arhivele Naşionale, Direcţia Judeţeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm 14-1-85-144, I/3 (1569-1584), Bl. 154.

¹⁵⁷ Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 273.

¹⁵⁸ Arens, M.: Habsburg und Siebenbürgen 1600-1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einer frühabsolutistischen Reichsverband (Studia Transylvanica; 27), Köln / Weimar / Wien 2001, S. 131.

Antitrinitarismus und folglich Klausenburg im Mittelpunkt derartiger Pläne.¹⁵⁹ Die Pläne stellten – durch die Zulassung der Katholiken zu den Ämtern wie auch durch die Beschlagnahmung protestantischer Einrichtungen – Angriffe sowohl auf die konfessionelle Geschlossenheit als auch auf die Freiheit der Städte dar. So wurde in Klausenburg 1601 die Wahl eines katholischen Stadtrichters durchgesetzt: „Centumpatres congregant alegerunt [...] Nicolaum Nyeo in Judicium ex catholicis iuxta mandatum S. Maiestatis“¹⁶⁰ und die Hauptkirche 1603 den Jesuiten übergeben.¹⁶¹ Die unitarischen Pfarrer flohen; in der Stadt war nur der sächsische Prediger Johannes Broser verblieben, der im Haus eines Beamten predigte.¹⁶²

1603 wurde nach der Einnahme der Stadt durch Moses Székely, neben Johann Sigismund, dem einzigen unitarischen Staatshaupt Siebenbürgens, das Ordenshaus der Jesuiten gestürmt, die Kirche den Unitariern rückerstattet und die Jesuiten aus der Stadt vertrieben. 1604 beschloß der Landtag die Vertreibung der Jesuiten aus Siebenbürgen.¹⁶³ Damit hörten die Katholiken auf, die konfessionelle Geschlossenheit der Stadt zu bedrohen. Daran änderte auch die Privilegierung der Jesuitenschule in Monostor durch Gabriel Bethlen (1615)¹⁶⁴ nichts.

¹⁵⁹ Siehe den Bericht Bastas an Rudolf I., der auch Vorschläge zur stufenweise Rekatholisierung der siebenbürgischen Städte enthält, sowie die Denkschrift des Bischofs Demeter Naprágy aus dem Jahr 1602 in: EOE V., S. 145, 168; vgl. Arens, M.: Habsburg und Siebenbürgen 1600-1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einer frühabsolutistischen Reichsverband (Studia Transylvanica; 27), Köln / Weimar / Wien 2001, S. 97, 117.

¹⁶⁰ Ratsprotokoll vom 26. Dezember 1601, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm 14-1-85-145, I/5 (1585-1605), Bl. 233.

¹⁶¹ Arens, M.: Habsburg und Siebenbürgen 1600-1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einer frühabsolutistischen Reichsverband (Studia Transylvanica; 27), Köln / Weimar / Wien 2001, S. 131, S. 186.

¹⁶² Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 416-147; vgl. „als sich Herr Göcs Pál in Polen versteckte [...] Es starb der fromme, golttesfürchtige Christ, der sächsische Prediger Johannes Broserus Jadensis, der in der Stadt 24 Jahre lang unter viel Elend und Feindschaft, auch heimlich, gepredigt hatte, weil uns damals die Deutschen regierten und uns die Papisten die Kirche genommen hatten.“, Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, Anm. vom 4. März und 2. Dezember 1622, S. 153, 154.

¹⁶³ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. S. 443, 466; Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, S. 153; Jezsuita források a rendtagok kiűzéséről. In: Kolozsvári emlékirók, S. 91-92.

¹⁶⁴ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 558.

Die Gefahr für die konfessionelle und politische Identität von Klausenburg kam von den reformierten Fürsten. 1598 ließen sich die ersten Reformierten in Klausenburg nieder, die vor den Türken aus Großwardein geflohen waren. Damit hörte de facto die konfessionelle Geschlossenheit der Stadt auf, obwohl sich de jure vorerst nichts änderte.¹⁶⁵ Stefan Bocskai, der erste reformierte Fürst von Siebenbürgen, hatte versucht, die freie Religionsausübung der Reformierten zu sichern, ohne die Stellung der Unitarier zu gefährden.¹⁶⁶

Die Lage änderte sich unter Gabriel Báthory, der als eigentlicher Gründer der reformierten Gemeinde in Klausenburg gilt.¹⁶⁷ 1608 erließ der Klausenburger Landtag einen Beschluß, daß sich die reformierten Geistlichen in Klausenburg niederlassen und an einem bestimmten Ort Gottesdienst feiern dürfen.¹⁶⁸ Obwohl sich diese Maßnahme nicht ausdrücklich gegen die Monopolstellung der Unitarier in Klausenburg richtete, wird ihre Bedeutung im Kontext der fürstlichen Politik gegenüber den Städten und der Bevorzugung der Reformierten Kirche verständlich. Gabriel Báthory hielt sich sehr oft in Klausenburg auf, und der Landtag tagte in den 5 Jahren seiner Herrschaft acht Male in der Stadt.¹⁶⁹ Klausenburg war erneut in den Mittelpunkt der großen Politik geraten, was für die Bürger der Stadt – auch wenn Klausenburg von allen siebenbürgischen Städten zeitweilig auf Seiten des Fürsten stand – nicht immer von Vorteil war: „Kam Fürst Gabriel Báthory von Bistritz nach Klausenburg; er blieb mit seinem Hof mehr als es die Klausenburger Privilegien und Sitten erlauben.“¹⁷⁰

Der Fürst hatte nicht einfach die reformierte Gemeindebildung in Klausenburg ermöglicht, sondern die Angriffe gegen die Unitarier wieder aufgenommen. Als

¹⁶⁵ Sipos, G.: Les calvinistes de Kolozsvár au début du XVIIe siècle. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 313.

¹⁶⁶ Ebenda, S. 313-314.

¹⁶⁷ Jakab, E.: Kolozsvár története, II., Budapest 1888, S. 507.

¹⁶⁸ EOE VI, S. 111; Sipos, G.: Les calvinistes de Kolozsvár au début du XVIIe siècle. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 314.

¹⁶⁹ Jakab, E.: Kolozsvár története, II, Budapest 1888, S. 491.

¹⁷⁰ Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, Anm. vom 6. April 1610, S. 140; vgl. das Ratsprotokoll vom 2. November 1613: „Da Gott sich unser erbarmt [...] und uns durch Landtag und Stadtrat vom vorigen Fürsten befreit hat.“, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm Sign. 14-1-85-145, I/6, Bl. 161.

Vorwand diente der Sabbatarianismus, der laut dem Innovationsgesetz von der unitarischen Kirche, aber auch vom Fürsten bekämpft werden mußte. Der Sabbatarianismus, der sich vor allem in zwei Szeklerstühlen verbreitet hatte, wurde des Judaisierens¹⁷¹ beschuldigt, weil die Sabbatarier das alttestamentarische Gesetz befolgten und sich zu einem strengen Monotheismus bekannten, der die „orthodoxe“ Christologie verwarf. Sie wurden als unitarische Neuerung dargestellt, was zum Verhängnis der Unitarier wurde.

1606 hatte die Klausenburger Synode die Sabbatarier aus der unitarischen Kirche ausgeschlossen.¹⁷² Der Fürst hingegen hatte die Stadt des Sabbatarianismus angeklagt, wogegen der Stadtrat protestierte, weil der Fürst die Kirche und die Schule besetzen und versiegeln wollte.¹⁷³ Somit nahm für die unitarische Kirche wie auch für Klausenburg eine neue Verteidigungsstrategie ihren Lauf, die im Beweis der „Rechtgläubigkeit“ gegenüber den Beschuldigungen der reformierten Fürsten und Bischöfe bestand.¹⁷⁴ Um überleben zu können, waren die Kirche und die Stadt gezwungen, die Radikalen aus ihren Reihen auszuschließen.

Die Religionspolitik von Gabriel Bethlen führte die Ansätze Gabriel Báthorys unter einer weniger offenen Form weiter. Einerseits stärkte der Fürst die Reformierten in Klausenburg: Er versuchte, die von Gabriel Báthory gegründete Schule zu konsolidieren und im verfallenen Franziskanerkloster eine Akademie zu gründen;¹⁷⁵ die Akademie wurde in Werißenburg gegründet, doch behielten die Reformierten die Kirche; er unterstützte die seit 1620 bestehende sächsisch-reformierte Gemeinde und gab ihr 1628 das Appellatium, das vorher der sächsisch-unitarischen Gemeinde als Bethaus diente.¹⁷⁶

¹⁷¹ Zum Begriff „Judaisieren“ siehe Dán, R.: „Judaizare“ – the career of a term. In: Dán, R. / Pirnát, A. (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982, S. 25-33.

¹⁷² Gál, K.: *A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900)*, I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 60.

¹⁷³ *Ker. Magv.* 21 (1886), S. 349.

¹⁷⁴ Murdock, G.: *Beyond the Pale: International Calvinist Attacks against Unitarianism in Transylvania*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („*Studia Humanitatis*“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 247-252.

¹⁷⁵ *Landtag Klausenburg 1622*, EOE VIII., S. 96; Sipos, G.: *Les calvinistes de Kolozsvár au début du XVIIe siècle*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („*Studia Humanitatis*“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 315.

¹⁷⁶ Sipos, G.: *Les calvinistes de Kolozsvár au début du XVIIIe siècle*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („*Studia Humanitatis*“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 316.

Andererseits wurde die Verfolgung der Sabbatarier wieder aufgenommen. Der Klausenburger Landtag von 1618 beschloß die Vernichtung des „Judaisierens“, und im gleichen Jahr wurde in Erdőszentgyörgy/Singeorzu de Pádure eine unitarische Synode unter dem Vorsitz des reformierten Bischofs abgehalten.¹⁷⁷ Der Landtag verpflichtete die Sabbatarier, sich bis Weihnachten einer rezipierten Konfession anzuschließen. Um die Sabbatarier aufzuspüren, unternahm der reformierte Bischof János Keserői Dajka mit militärischer Begleitung eine Visitation in den Gemeinden der Drei Stühle, infolge derer die Gemeinden gezwungen wurden, zur reformierten Kirche überzutreten.¹⁷⁸ Unter Katharina von Brandenburg und Georg Rákoczy I. erhielten die reformierten Bischöfe das Visitationsrecht in den unitarischen Gemeinden bzw. wurde den unitarischen Bischöfen untersagt, die noch verbliebenen Gemeinden in den Drei Stühlen zu visitieren.¹⁷⁹

Unter solchen Umständen verteidigten die Klausenburger Unitarier, genauer der Stadtrat, verbissen die noch verbliebenen unitarischen Monopole: die Stadtpfarrkirche und die Besetzung der Ämter. Mit fürstlicher Hilfe versuchten die Reformierten 1622 und 1635, die Stadtpfarrkirche zu erhalten, doch scheiterten sie.¹⁸⁰ Bezeichnenderweise versuchten die Reformierten 1635 auch, das Recht zu erhalten, in den Rat gewählt zu werden und den Richter stellen zu können:

„In anno 1635 berieten sich die Kalvenisten unter sich, wie sie vom Fürsten die Kirche auf dem Marktplatz und das Richteramt erhalten könnten, damit er (der Richter) ein Jahr von den Calvinisten käme, im nächsten von den Unitariern. Doch aus der gnädigen Providenz Gottes führten ihre niederträchtigen Beratungen zu nichts, denn die ehrbare Stadt und der Rat brachten ihr Recht vor den Fürsten, so daß der Fürst Rákoczy György sich beruhigt hatte, aber die Stadttore wurden am Stefanstag wegen dieser Sache spät geöffnet. Nun dachten die Calvinisten, daß der Sieg auf ihrer Seite sei, aber sie haben verloren, und sie konnten ihren Wunsch nicht erfüllen, nachdem sie unter sich schon ausgemacht hatten, wer Richter, Königsrichter, Bürger usw. werde.“¹⁸¹

¹⁷⁷ EOE VII., S. 488 f; Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 54.

¹⁷⁸ Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 54.

¹⁷⁹ Ebenda, S. 56-57.

¹⁸⁰ Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, S. 154, 167.

¹⁸¹ Ebenda, S. 167.

Der Versuch der Reformierten, an der Macht teilzunehmen, war, trotz der prinzipiellen Wahrung der Union, d.h. der Prinzipien der Alternanz und Parität, ein Angriff gegen die Grundlagen der Stadt. Die Union von 1568 enthielt zwar keine konfessionellen Bestimmungen, doch schuf der Eid der Amtsträger und Ratsmitglieder eine starke Bindung zwischen Stadt und Konfession. Unter solchen Bedingungen konnten die Reformierten zwar geduldet werden, durften aber weder ein zentrales Symbol der Stadt, die Stadtpfarrkirche, noch das Recht besitzen, die Stadt zu verwalten. Die Weigerung, die konfessionelle Geschlossenheit der Stadtverwaltung zu lockern, war gleichermaßen ein Versuch, die Autonomie der Stadt zu verteidigen. Ein Ausdruck dieser Abwehrhaltung waren die geschlossenen Stadttore.

Diese Haltung konnte aber nicht lange aufrechterhalten werden. 1638 setzte Fürst Georg Rákoczy I. die Aufnahme der Reformierten in den Rat und das Recht auf Richterwahl durch. Die Stadt verpflichtete sich, im Laufe von vier Jahren 25 Reformierte in die Hundertmannschaft und 3 in den unteren Rat aufzunehmen. Der Richter mußte die gleiche öffentliche Laufbahn bestreiten wie die Unitarier.¹⁸² 1641 wurde der erste reformierte Stadtrichter gewählt.

Die Unitarier behielten die Mehrheit in der Stadtverwaltung bis 1655, als zwischen den beiden konfessionellen Parteien ein Ausgleich über die Besetzung der städtischen Ämter, die Richterwahl und die Leitung der Zünfte geschlossen wurde. Die Ungleichheit in Rat und Richteramt wurde in eine Parität umgewandelt und die Alternanz geregelt. Die beiden Räte wurden zur gleichen Anzahl mit Unitariern und Reformierten besetzt, wobei die konfessionelle Parität mit der nationalen ergänzt wurde (z. B. 25 ungarische Unitarier, 25 sächsische Unitarier, 25 ungarische Reformierte, 25 sächsische Reformierte in der Hundertmannschaft). War der Stadtrichter reformiert, dann mußte der Königsrichter unitarisch sein, wobei die nationale Parität und Alternanz hinzukam (z.B. ein ungarisch reformierter Stadtrichter und ein sächsisch unitarischer Königsrichter; im folgenden Jahr: ein sächsisch unitarischer Stadtrichter und ein ungarisch reformierter Königsrichter). Die beiden Prinzipien wurden auf alle Ämter ausgedehnt.¹⁸³ Somit wurde die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen eingeführt.¹⁸⁴

¹⁸² EOE X., S. 152-155; Ker. Magv. IX (1874), S. 152-154.

¹⁸³ Oklevéltár, S. 331-332.

¹⁸⁴ Zu den Typen des konfessionellen Zusammenlebens vgl. Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648 (Veröffentlichungen des Institutes für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 111), Wiesbaden 1983, S. 4-9; in Klausenburg wurde demnach 1655 die numerische Parität und Alternanz eingeführt.

Klausenburg hörte somit auf, weiterhin eine unitarische Stadt zu sein. Trotz der Ansiedlung von polnischen Antitrinitariern (1658) verwandelte sich Klausenburg in eine mehrheitlich reformierte Stadt.¹⁸⁵

Die Deescher Complanatio (Dési Complanatio) und ihre Folgen für den siebenbürgischen Antitrinitarismus

Nach dem Tod von Valentin Radecius 1632 beschloß die Synode, daß das Bischofsamt nur an die ungarische Nation vergeben werden könnte. Diese Maßnahme war insoweit gerechtfertigt, als die Kenntnis der ungarischen Sprache für die Visitation notwendig war. Somit wurde der Pfarrer der sächsischen Gemeinde, Matthias Raw, der wegen seiner Neuerungen schon einmal vom Rat abgesetzt worden war¹⁸⁶, von vorneherein von diesem Amt ausgeschlossen. Aus Rache und um die Aufmerksamkeit von sich abzulenken, klagte er den neugewählten Bischof, Dániel Beke, der Innovation an. Hinzu kam noch die politische Lage: Einer der Gegner Rákóczys I. war Moses Székely d.J., was beim Fürsten den Verdacht erweckte, daß die Unitarier seinen sabbatarischen Gegner unterstützen.¹⁸⁷

1635 wurde in Weißenburg der Landtag einberufen, der Beschlüsse gegen die Sabbatarier erließ und einen Termin für ihre Bekehrung festlegte.¹⁸⁸ Die Konflikte in Klausenburg wurden nun zum Vorwand genommen, nicht nur gegen die Sabbatarier vorzugehen, sondern auch die unitarische Kirche zu disziplinieren. Auf dem Landtag von Weißenburg 1638 wurde beschlossen, die Judaisierenden nach Deesch zu rufen und zu prüfen, gleichzeitig aber auch „die Uneinigkeiten zwischen unseren Brüdern unitarischer Religion in Anwesenheit gewisser delegierter Personen aus den drei rezipierten Religionen zu schlichten.“¹⁸⁹

Im Prozeß gegen die Sabbatarier wurde ein Todesurteil wegen Gotteslästerung¹⁹⁰ gefällt, während die übrigen Angeklagten die Bekehrung zu einer rezipierten Kir-

¹⁸⁵ Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 115.

¹⁸⁶ Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990, Anm. vom April 1633, S. 165.

¹⁸⁷ Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 64; zu den internationalen Zusammenhängen der Maßnahmen gegen die Sabbatarier siehe ebenda, S. 62.

¹⁸⁸ Ebenda, S. 61.

¹⁸⁹ EOE X, S. 136-137.

¹⁹⁰ Der Sohn des ehemaligen Bischofs Máté Thorockai, der gesagt haben soll, daß er, wenn Jesus auf die Erde käme, ihn in den Weinberg zum acken schicken würde, vgl. Gál, K.: A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900), I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 67.

che wählten. Für die unitarische Kirche waren hingegen die sog. *Complanatio* von Deesch und das abgegebene Glaubensbekenntnis von viel größerer Bedeutung (die vollständigen Texte siehe Anhang 3).

Die *Complanatio* war ein Befriedungsversuch zwischen den beiden streitenden Parteien, Bischof Daniel Beke einerseits und Matthias Raw andererseits. Sowohl die Präambel als auch zwei Abschnitte beziehen sich unmittelbar auf den Streit. Die Befriedung geschah nicht durch einen lehrmäßigen Kompromiß, sondern durch die Durchsetzung einer theologischen Richtung, die für beide als verbindlich galt. Das erste sichtbare Ergebnis war demnach, daß keine der streitenden Parteien abgesetzt wurde, sondern beide ihre Stellung bewahrten.

Die unitarische Kirche wurde verpflichtet, folgende Punkte anzunehmen:

1. die Anerkennung der Gottheit Christi gemäß des Bekenntnisses von 1579
2. die verpflichtende Kindertaufe im Namen der Hl. Dreieinigkeit und die Regelung des Abendmahlsrituals
3. die Annahme der veränderten Kirchenordnung
4. den Ausschluß der Judaisierer und Nonadoranten
5. die Zusammenstellung eines neuen Katechismus, der dem Landtag und dem Fürsten vorgestellt wird
6. die Regelung der theologischen Fragen durch Fürst und Landtag
7. die Auslieferung der Innovatoren an den Landtag
8. die Bestrafung der Ordnungstörer durch Bischof und Konsistorium
9. die Zensur der unitarischen Schriften
10. die Durchsetzung der oben genannten Übereinkunft, ohne noch die Synode einzuberufen

Durch die *Complanatio* hatte sich die Rakówer (sozinianische) Linie endgültig durchgesetzt¹⁹¹, und die Theologie von Franz Davidis wurde nicht nur marginalisiert, sondern sogar entfernt (vgl. Anhang 3, *Confessio*). Mehr noch: Durch die Kindertaufe im Namen der Hl. Dreieinigkeit wurde der unitarischen Kirche ein Brauch aufgezwungen, der gegen die grundlegende Lehre der Kirche verstieß. Somit wurde selbst der Name der Kirche überflüssig, denn die Leugnung der Trinität bzw. die Einheit Gottes bildeten den Mittelpunkt der Theologie, die alle Strömungen einigte. Andererseits wurde die Praxis der Sakramentsverwaltung geregelt und somit der bis dahin herrschende Schwebezustand beendet. Die Kindertaufe war kein *Adiaphoron* mehr, sondern eine verpflichtende Handlung. Die theologische Vielfalt wurde auch durch die Einführung eines einheitlichen Katechismus' aufgehoben.

¹⁹¹ Keserü, G.: *Religiones rationales in Transylvania*. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („*Studia Humanitatis*“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 131.

Gravierender noch als die theologischen Bestimmungen und die Regelung des gottesdienstlichen Lebens war die Unterordnung der unitarischen Kirche unter die Zentralgewalt. Die seit der Reformation praktizierte Arbeitsteilung zwischen der Obrigkeit, die die Kirchenzucht durchführte, und der kirchlichen Führung (Bischof, Konsistorium, Synode), die die geistlichen Fragen regelte,¹⁹² wurde nun umgekehrt: Die geistlichen Fragen und die Bücherzensur wurden dem Fürsten und dem Landtag überlassen, während die Lebensführung der Geistlichen zu den Befugnissen des Konsistoriums zählte. Diese Umkehrung der Befugnisse bedeutete zugleich die Unterordnung der unitarischen Kirche unter eine andersgläubige, mehrheitlich reformierte Obrigkeit, für die ohnehin die gesamte unitarische Theologie ketzerisch war, wie aus der Liste der in Klausenburg beschlagnahmten Bücher hervorgeht. (vgl. Anhang 4) Alle theologischen Fragen der unitarischen Kirche verwandelten sich in politische Fragen, die vom Landtag gelöst wurden. So war es nur folgerichtig, daß die Maßnahmen durch die Umgehung der Synode eingeführt wurden.

Hingegen erscheint der milde Umgang mit Matthias Raw merkwürdig, wo er doch des Judaisierens verdächtigt wurde.¹⁹³ Deshalb ist m. E. der Verdacht gerechtfertigt, daß die *Complanatio* einzig und allein das Ziel verfolgte, die unitarische Kirche zu demütigen und sie an den Rand der Legalität, d.h. ihres Status' als rezipierte Religion, zu drängen.

Die *Complanatio* hatte die unitarische Kirche in eine sehr schwierige Situation gebracht. So brach der unitarische Buchdruck zusammen.¹⁹⁴ Daher ist es nicht verwunderlich, daß der Katechismus, der nach der *Complanatio* verfaßt wurde¹⁹⁵, in Handschrift blieb.

Der als *Catechesis* bekannte Katechismus¹⁹⁶ widerspiegelt die Krise der unitarischen Kirche. Von den 83 Fragen befassen sich 30 (39-68) mit Jesus Christus, während sich nur 16 Fragen (16-31) auf Gott beziehen. Die unitarische Theologie leug-

¹⁹² Zur geistlichen Gewalt vgl. Radecius, V.: *Disciplina Ecclesiastica*, S. 4.

¹⁹³ „Pfarrer Szörös Mátyás (Matthias Raw), sein Bruder Szörös András, Kerekes Péter, Uzdi Tamás, Rozbicki Pál, Szentgyörgyi István, der Schreiber, haben eine neue Sekte gegründet, weswegen in Klausenburg und im Szeklerland unschickliche Sachen passiert sind [...]“, Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654). In: *Kolozsvári emlékirók 1603-1720*, Bukarest 1990, S. 171.

¹⁹⁴ Gál, K.: *A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900)*, I, Cluj-Kolozsvár 1935, S. 71.

¹⁹⁵ Ebenda, S. 78; es war allerdings nicht der einzige Katechismus dieser Zeit.

¹⁹⁶ *A Keresztyéni Vallásról az szent Irásnak rendi szerént való Tudakozas*, Fundort: *Academia Română, Filiala Cluj-Napoca* (Rumänische Akademie, Zweigstelle Klausenburg), Signatur MSU 220 B.

nete weiterhin die Gleichheit zwischen Vater und Sohn¹⁹⁷, doch erscheint sie als geradezu christozentrisch. Die neue Situation der Kirche wird aber am klarsten aus den einführenden Fragen (1-15) ersichtlich, die sich um die Rechtfertigung des Unitarismus' bzw. die Schwierigkeiten dieses Glaubens drehen.

Drei Fragen (9, 10, 11) beschäftigen sich mit den Ursachen der Angriffe, denen der unitarische Glaube ausgesetzt wurde. Der Grund dafür, lauten die Antworten, sei die Beschaffenheit des unitarischen Glaubens, der als einziger apostolischer Glaube sich in der Lage der ersten Christen befinde.¹⁹⁸ Die Fragen 12,13, 14, 15 gehen dem Problem der Apostaten sowie der Notwendigkeit der Treue zum unitarischen Glauben nach.¹⁹⁹ Bezeichnend für die Lage der unitarischen Kirche ist die Frage Nr. 13, weshalb die Menschen den unitarischen Glauben so leicht verlassen. Die Antwort lautet: Die Ursache sei nicht die Religion selbst, sondern die Menschen. Der Katechismus erfüllt demnach eine betont seelsorgerische Rolle, nämlich die, die eingeschüchterten Unitarier zum Durchhalten zu motivieren, selbst wenn die Treue zum Glauben zu materiellen Nachteilen führt.

Die *Complanatio* eröffnete eine religionspolitische Entwicklung, die von den *Conditiones* 1640-1643 des reformierten Bischofs István Geleji Katona an die rumänisch orthodoxe Kirche gestellt wurde²⁰⁰ und den Synodalbeschlüssen von Sathmar bzw. den *Canones Ecclesiastici* (1646), die die Puritaner verdammt und die verpflichtende Bücherzensur eingeführt haben²⁰¹, weitergeführt wurde. Diese Maßnahmen belegen die Versuche der Zentralgewalt, in erster Linie des Fürsten, die Kontrolle einerseits über die eigene Kirche zu verstärken, um die Dissidenten auszuschalten, und sie andererseits über andere Kirchen auszudehnen, um sie der eigenen Kirche unterzuordnen. Da im Falle der Unitarier sogar in die Lehre eingegriffen wurde, stellt sich die Frage, ob der Fürst nicht eine „Staatskonfessionalisierung,²⁰² versucht hatte.

¹⁹⁷ Ebenda, Fragen 55, 58, 59, S. 61-64.

¹⁹⁸ Ebenda, S. 45.

¹⁹⁹ Ebenda, S. 45.

²⁰⁰ Juhász, A.: *Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében* (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994, S. 75.

²⁰¹ *Acta Synodi Nationalis [...] ab illustrissimo celsissimoque Transilvaniae Principe ac magnorum Hungariae Partium domino, D. Georgio Rákotzi, Szathmár-Némethinum Anno MDCXLVI ad. 10. Junii convocatae in certas conclusiones redacta*, Maros Vásárhelyinyi 1842, Art. XXIV, XXV (S. 98-99).

²⁰² „Eine Staatskonfessionalisierung war in diesem Ständestaat nicht durchzuführen“, Zach, K.: *Stände, Grundherrschaft und Konfessionalisierung in Siebenbürgen. Überlegungen zur Sozialdisziplin (1550-1650)*. In: *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen*

Angesichts der schwierigen Lage, in die die unitarische Kirche geraten war, kann auch die Hypothese aufgestellt werden, daß der Unitarismus nur noch dem Namen nach eine rezipierte Religion war. Ihre Lage war nicht wesentlich besser als die der bloß geduldeten orthodoxen Kirche.

Schlußbetrachtungen

Der siebenbürgische Antitrinitarismus hat, auch in seiner gemäßigten Form, die Reformation lehrmäßig bis zur letzten Konsequenz geführt, hingegen die sozialen und politischen Einrichtungen und Verhältnisse nicht angerührt. Die reformatorischen Maßnahmen in Klausenburg wurden schon in der lutherischen und reformierten Phase der Reformation durchgeführt. Die antitrinitarische Reformation hatte die Ergebnisse der ersten beiden Phasen übernommen und somit die reformatorische Ordnung konsolidiert.²⁰³

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein komplexes Gebilde wie Klausenburg ein sozial-revolutionäres Experiment unbeschadet überstanden hätte. Der Antitrinitarismus hatte Klausenburg nicht in eine puritanische Gottesstadt verwandelt, die Stadt war wegen ihres Reichtums berühmt und berüchtigt.²⁰⁴ Andererseits hatte der sie-

des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, S. 391; vgl. Eberhard, W.: Zur reformatorischen Qualität und Konfessionalisierung des nachrevolutionären Hussitismus. In: František Šmahel (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, 39), München 1998, S. 231, 236.

²⁰³ Zum Verhältnis Häresie – Reformation siehe Eberhard, W.: Zur reformatorischen Qualität und Konfessionalisierung des nachrevolutionären Hussitismus. In: Šmahel, S. (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, 39), München 1998, S. 216.

²⁰⁴ „In dieser Stadt wird eine grosse Handlung getrieben / darzu die Wahren von Wien und Leipzig hineinführen [...] Alle Victualien / Wein / Fleisch / Fisch / Gefüder / und Wildprät ist daselbst wohlfeil / darzu wird ein schönes Brodt daselsbt gebacken [...] Die vornehmen Weiber dieser Stadt / tragen auf den Köpfen so grosse Schleyer / über den Hauben / als die Nürnberger Weiber-Hauben seyn,, Tröster, J.: Das Alt- und neu-Teutsche Dacia. Das ist Neue Beschreibung des Landes Siebenbürgne / darinnen dessen Alter und jetziger Einwohner / wahres Herkommen / Religion / Sprachen / Schrifften / Kleider / Gesetz / und Sitten / nach Historischer Wahrheit von zweytausend Jahren her erörtert: Die berühmteste Städt in Kupfer eigentlich abgebildet; dabey viel Gothische und Römische Antiquitäten und Annahmungen entdeckt werden. Neben etlichen Kupfern / und einer geschmeidigen emendirten Landkarten das erste mahl herausgegeben von Johannes Tröster / Cibino Transsylv. SS Th & Philosoph. Medicae Studioso. Nürnberg [...] 1666, Nd. Köln Wien 1984, S. 451 f/138 (Nd. 1984); für die Alltagskultur im Klausenburg des 16.-17. Jhs. siehe

benbürgische Antitrinitarismus bewiesen, daß er sich nicht nur in die bestehende Gesellschaft einfügen, sondern diese auch mitgestalten konnte.²⁰⁵

Die antitrinitarische Reformation hatte die Verfassung der Stadt, die Union von 1458 erneuert und vertieft, indem das Prinzip der Parität und Alternanz auch auf die Kirche übertragen wurde. Dadurch wurde aber die Kirche eng an das Rathaus gebunden. Aus dieser Sicht können die Gegner des Antitrinitarismus in Klausenburg, wie z.B. die reformierten Prediger, als Verteidiger der Autonomie des geistlichen Amtes betrachtet werden und nicht als konservative Gegner einer fortschrittlichen Idee.

Durch die Erneuerung der Union verlagerte sich das Kräfteverhältnis der Nationen in der Stadt. Die Magyarisierung der Stadt war aber nicht die Folge des Antitrinitarismus selbst, sondern der Konfessionalisierung in Klausenburg und auf dem Königsboden, der die Beziehungen zwischen den Sachsen in Klausenburg und jenen vom Königsboden geschwächt, allerdings nie ganz unterbrochen hat.²⁰⁶ Der

Jakó Zsigmond, *Az otthon és művészete a XVI-XVII. századi Kolozsváron*. In: Kelemen Lajos Emlékkönyv, Kolozsvár 1957, S. 366, 384.

²⁰⁵ Somit kann der Antitrinitarismus zu den frühneuzeitlichen religiösen Elementen gezählt werden, die mit Staatsbildung vereinbar waren, vgl. Schilling, H.: Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 48), Gütersloh 1981, S. 383

²⁰⁶ Selbst wenn die Bezeichnung „sächsische Nation“ für die Klausenburger Sachsen für den inneren Gebrauch verwendet wurde, sah die intellektuelle Elite auf dem Königsboden in den unitarischen Sachsen nicht unbedingt Abtrünnige und verwendete die Bezeichnung Sachsen. Vgl. Graffius, Johannes: *Siebenbürgische Ruin 1658-1661*. In: *Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens*, II, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1840, S. 156; Tröster, J.: *Das Alt- und neu-Teutsche Dacia. Das ist Neue Beschreibung des Landes Siebenbürgne / darinnen dessen Alter und jetziger Einwohner / wahres Herkommen / Religion / Sprachen / Schrifften / Kleider / Gesetz / und Sitten / nach Historischer Wahrheit von zweytausend Jahren her erörtert: Die berühmteste Stadt in Kupfer eigentlich abgebildet; dabey viel Gothische und Römische Antiquitäten und Annahmungen entdeckt werden. Neben etlichen Kupfern / und einer geschmeidigen emendirten Landkarten das erste mahl herausgegeben von Johannes Tröster / Cibino Transsylv. SS Th & Philosoph. Medicae Studioso. Nürnberg [...] 1666, Nd. Köln Wien 1984, S. 450/136, 451/138. Es ist bezeichnend, daß für die Zeitgenossen der auch formell vollzogene Austritt Klausenburgs aus dem Verband der sächsischen Städte 1664 sowohl sprachlich-national als auch juristisch begründet wurde, vgl. *Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum sive Annales Hungarici et Transsilvanici, opera et studio clarissimorum doctissimorumque virorum Simonis Massae et Marci Fuchsii, Pastorum Coronensium, nec non Christiani Lupini et Joannis Oltard, Pastorum Cibiniensium, concinnati, quibus ex lucubrationibus Andreae Gunesch, Pastoris Sabaesiensis, aliisque Manuscriptis fidedignis quaedam adjecit Johannes Ziegler, Schenkensis Pastor in Districtu Bistriciensi Neovillensis*. Edidit Josephum Trausch Coronensis, Pars II., *Complectens annales ann. 1630-1699, Coronae 1848*, S. 138.*

Bericht über die Amtseinführung von Valentin Radecius beweist, daß Klausenburg am Anfang des 17. Jh.s mehrsprachig war; Deutsch und (Siebenbürgisch) Sächsisch waren Umgangs- und Kultsprachen.²⁰⁷ Die teilweise Isolation vom sächsischen Hinterland und das Überleben der deutschen Sprache eröffnete für die Klausenburger Sachsen wie auch für Klausenburg selbst neue Horizonte, da die Verbindungen zwischen Klausenburg und Polen einerseits und die Naturalisierung der ausländischen Gelehrten andererseits durch die Vermittlung der sächsischen Gemeinde geschah.²⁰⁸

Die Konfessionalisierung hatte zur Assimilierung der Klausenburger Sachsen beigetragen. Die Ansätze dazu stammten aus früherer Zeit. Die beiden Nationen können aber, trotz der bedeutenden sprachlichen Komponente, nicht mit zwei ethnisch-sprachlichen Gruppen gleichgesetzt werden. Die ungarisch schreibenden Chronisten konnten genauso gut zur ungarischen wie auch zur sächsischen Nation gehören. Andererseits konnte sich die „nationale„ Solidarität und Loyalität auf unerwarteter Weise äußern, wie das gerade der Konflikt um die Stadtpfarrkirche 1568 zeigt.

Klausenburg galt zwar als „Flucht-Haus,“²⁰⁹ für Glaubensflüchtlinge, doch war die Stadt bestrebt, die Einbürgerungen zu kontrollieren. Die Aufnahme von Andersgläubigen bedeutete nicht, daß diese in der Stadtverwaltung eine Rolle gespielt hätten. Mehr noch, das Magistrat versuchte sogar, die Sichtbarkeit der Andersgläubigen zu verhindern, wie es die Haltung gegenüber den Reformierten beweist. Nur unwillig duldeten die Klausenburger Stadtoberkeit sowohl die Katholiken als

²⁰⁷ „Im Namen der ganzen Stadt sprach der Kirchenvater aus der sächsischen Nation Herr Lörincz Filstich sächsisch, worauf der gewählte Pleban [...] auf deutsch [...] antwortete [...] wo (im Rathaus) der Herr Richter wiederum ungarisch sprach [...] der gewählte Herr Pleban hielt eine sehr glänzende, schöne und lange lateinische Rede“, Ratsprotokoll vom 15. März 1622, Arhivele Naționale, Direcția Județeană Cluj, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Mikrofilm, Signatur 14-1-85-146, I/6, Bl. 353.

²⁰⁸ Keserü, B.: Die ungarische unitarische Literatur nach György Enyedi (Über ideengeschichtlich relevante Werke aus der Zeit 1597-1636). In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000, S. 111.

²⁰⁹ Tröster, J.: Das Alt- und neu-Teutsche Dacia. Das ist Neue Beschreibung des Landes Siebenbürgne / darinnen dessen Alter und jetziger Einwohner / wahres Herkommen / Religion / Sprachen / Schrifften / Kleider / Gesetz / und Sitten / nach Historischer Wahrheit von zweytausend Jahren her erörtert: Die berühmteste Städt in Kupfer eigentlich abgebildet; dabey viel Gothische und Römische Antiquitäten und Annahmungen entdeckt werden. Neben etlichen Kupfern / und einer geschmeidigen emendierten Landkarten das erste mahl herausgegeben von Johannes Tröster / Cibino Transsylv. SS Th & Philosoph. Medicae Studioso. Nürnberg [...] 1666, Nd. Köln Wien 1984, S. 450/136, 451/138, S. 451/138.

auch die Reformierten, und das auch nur, weil die Zentralgewalt Druck ausübte.²¹⁰ Infolge der Konfessionalisierung waren äußere Eingriffe in das Innenleben der Stadt immer mit Versuchen verbunden, die konfessionelle Geschlossenheit zu lockern, wenn nicht gar zu sprengen.

Die Aufnahme der Reformierten in den Rat und die endgültige Einführung der Parität und Alternanz für beide Konfessionen verlagerte das Kräfteverhältnis noch einmal, diesmal jedoch zugunsten der Reformierten. Die Union wurde erweitert und gleichzeitig gesprengt, da ihre Funktionsweise zusätzlich kompliziert wurde. Die Unitarier verloren dadurch das Machtmonopol in Klausenburg.

Die Eingriffe in die Stadtverwaltung seitens der Zentralgewalt geschahen auf dem Hintergrund einer bedrohten unitarischen Identität. Der Antitrinitarismus/Unitarismus kennzeichnete sich bis zur Mitte des 17. Jh.s durch Vielfalt. Die Abwesenheit einer einheitlichen Dogmatik und eines verbindlichen normativen Bekenntnisses hatte eine andere Art von konfessioneller Identität entstehen lassen. Wenn für die Außenstehenden die Negation das wesentliche Element des antitrinitarischen/unitarischen Glaubens war (die Bezeichnung „Arianer,“ beinhaltete ebenfalls dieses negative Element), so war für die Anhänger dieses Glaubens, egal welcher Richtung sie angehört hatten, ein positives Element grundlegend: der eine und unteilbare Gott. Dadurch unterschieden sie sich von allen anderen Glaubensrichtungen, was sowohl sie als auch ihre Gegner hervorhoben. Die subtilen theologischen und philosophischen Überlegungen schufen nur den Hintergrund für den Aufstieg der antitrinitarischen/unitarischen Identität. Für die Klausenburger Stadtabrigkeit war der strenge Monotheismus, der mit jeder Form des „Götzendienstes,“ brach, der eigentliche Inhalt des Glaubens.

Die *Complanatio* von Deesch 1638 hatte zwar der unitarischen Kirche eine verbindliche Bekenntnisschrift aufgezwungen, doch gerade dieser Zwang zur dogmatischen Konformität hatte den siebenbürgischen Unitarismus in die Krise geführt. Durch fürstlichen Eingriff hatte sich eine gemäßigte Strömung durchgesetzt, der rituelle Schwebezustand wurde beendet und mit konfessionsfremden Lehren verbunden; all diese Maßnahmen konnten den allgemeinen Verdacht be-

²¹⁰ Von einer Gleichberechtigung der Reformierten und Katholiken mit den Unitariern unter Gabriel Bethlen und seinen Nachfolgern, wie das Márta Fata behauptet, kann bis 1655 nicht gesprochen werden. Vgl. Fata, M.: Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500-1700, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe der *Corpus Catholicorum*, herausgegeben von Heribert Smolinsky, 60), Münster 2000, S. 157.

züglich des Unitarismus nicht beseitigen. Die unitarische Kirche hatte durch ihren Versuch, sich durch Anpassung zu retten, ihr Profil verloren. Der Verlust des Profils ging Hand in Hand mit dem Verlust des Machtmonopols in Klausenburg.

Bibliographie

Quellen

Acta Synodi Nationalis [...] ab illustrissimo celsissimoque Transilvaniae Principe ac magnorum Hungariae Partium domino, D. Georgio Rákotzi, Szathmár-Némethinum Anno MDCXLVI ad. 10. Junii convocate in certas conclusiones redacta, Maros Vásárhelyini 1842

Album Oltardianum in: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens, Neue Folge, III, hg. von Eugen von Trauschenfels, Kronstadt 1860

Arhivele Naționale, Direcția Cluj-Napoca, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale), Mikrofilm, Sign. 14-1-85-143; 14-1-85-144; 14-1-85-145; 14-1-85-146 (Nationalarchiv, Zweigstelle Klausenburg, Ratsprotokolle der Stadt Klausenburg), Ratsprotokolle 1557-1622

Bod, Petrus, Historia Unitariorum in Transylvania, inde a prima illorum origine ad recentiora usque tempora ex monumentis authenticis concinnata, per Petrum Bod de Felső Tsernáton, Lugduni Batavorum MDCCLXXVI

Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardianum sive Annales Hungarici et Transsilvanici, opera et studio clarissimorum doctissimorumque virorum Simonis Massae et Marci Fuchsii, Pastorum Coronensium, nec non Christiani Lupini et Joannis Oltard, Pastorum Cibiniensium, concinnati, quibus ex lucubrationibus Andreae Gunesch, Pastoris Sabaesiensis, aliisque Manuscriptis fidedignis quaedam adjecit Johannes Ziegler, Schenkensis Pastor in Districtu Bistriciensi Neovillensis. Edidit Josephum Trausch Coronensis, Pars II., Complectens annales ann. 1630-1699, Coronae 1848

Dávid Ferenc, Rövid magyarázat miképpen az Antichristus, az igaz Istenről való tudomant meg homaliosította. Es a Christus az ő hiveinéc általa tanítuan minket, miképpen epítette meg az ő menniei Szent Attiaról, es ő magaról, es a Szent Lelekről bizonios értelmet aduan elönkbe, Albae Iuliae MDLXVII (Kurzgefaßte Erklärung, wie der Antichrist die Wissenschaft über den wahren Gott verfälscht hat. Und wie Jesus Christus, uns durch seine Anhänger lehrend, den sicheren Sinn über den heiligen himmlischen Vater, sich selbst und den Heiligen Geist gibt)

Davidis, Franciscus, De regno Christi liber primus. De regno Antichristi liber secundus, Albae Iuliae 1569

Erdély Országának Három könyvekre oszlatott Törvényes Könyve Melly Approbata, Compilata Constitutiokból és Novellaris Articulusokból áll, Kolozsvár 1815 (Das in drei Teile eingeteilte Gesetzbuch des Landes Siebenbürgen, das aus den Approbata, Compilata Constitutiones und Articuli Novellares besteht)

Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff und Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568. In: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens I, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1838

Graffius, Johannes, Siebenbürgische Ruin 1658-1661 in: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens, II, hg. von Joseph Kemény, Klausenburg 1840

Haner, Georg, Historia ecclesiarum Transylvanicarum, Francofurti et Lipsiae 1694

Jakab Elek: Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez, Budapest 1888 (Urkundenbuch zum zweiten und dritten Band der Geschichte von Klausenburg)

Járay János levele Radetzky Bálint püspökhöz. In: Keresztény Magvető, 19 (1884) (Der Brief von János Járay an Valentin Radecius)

Az keresztényi üdvözítő hitnek egy nyomban jaro igazsagához inteztetett ekes rhythmus hymnusokkal, prophetai lelektől szerzetett szent sóltarokkal, prophetai lelektől és több nemü, született nyelvünkre fordittatott lelki Ditséretekkel és esztendőszakai templumbeli kegyes Caeremoniakkal tökeltesen meg töltetett öreg Gradual melly mind az első fordításban nagy ujonnan való szeresztetésben, s-mind penig az egy exemplarból másban való irattatasban esett fogyatosokbol szorgalmatosan meg tisztogatott, és sok hozzá kívántatott szükséges részekkel meg öregbítettett. Keserüi Dajka Jánosnak és Geleji katona Istvánnak Erdely Országban levő Magyar Keresztyén Reformata Ecclesiának Püspököinek, és az Gyulafeirvarinak lelki Pásztorinak, fáradságos munkájok által. Es előseben az boldog emlekezetü Felseges Bethlen Gábor fejedelem Urunknak gondviseléséből, ez itt való Feirvari Ecclesiabeli szolgálata, kézzel nagy öreg bötükkal irotott. S-mostan immár Isten kegyelméből, annak székiben ülő kegyelmes Urunknak, Rakoci Györgynek Fejedelmünknek, keresztyéni szorgalmatoskodásából, az Istennek ditsőségére, és az Christusnak az Magyar nemzetségben lévő Ecclesiának, közönséges javokra, még az irottnál is sokkal teljeseben es tisztábban ki nyomtattatott, Gyula Feir-Varatt az Igének Meg Testesülése után MDCXXXVI. Esztendőben (Das der auf den Spuren des seligmachenden christ-

lichen Glaubens wandelnden Wahrheit gewidmete Große Gradual vollkommen gefüllt mit Hymnen mit edlem Rhythmus, von prophetischen Seelen verfaßten heiligen Psalmen, von prophetischer Seele verfaßten und auf unsere Sprache übersetzten geistlichen Lobgesängen mehrerer Art, und mit frommen Zeremonien für das ganze Jahr; welches fleißig von den Mängeln gereinigt wurde, die sowohl in der ersten Übersetzung oder Neufassung als auch in der Übertragung aus einem Exemplar in das andere entstanden sind, und nun mit den dazu nötigen Teilen bereichert wurde. Durch die mühevollte Arbeit von János Keserői Dajka und István Geleji Katona, der Bischöfe der in Siebenbürgen befindlichen christlichen reformierten Kirche und Pfarrer von Weißenburg. Und zuerst wurde es aus der Fürsorge des gnädigen Herrn, Fürst Gabriel Bethlen seligen Andenkens, mit der Hand mit großen dicken Buchstaben geschrieben. Und nun aus Gottes Gnade dank der christlichen Bemühungen unseres in dessen (Gabriel Bethlens) Stuhl sitzenden Fürsten Georg Rákoci zur Herrlichkeit Gottes und zum gemeinen Wohl der Kirche Christi ungarischer Nation, noch viel vollständiger und sauberer als das handgeschriebene gedruckt, Weißenburg im Jahr 1636 nach der Fleischwerdung des Wortes)

A Keresztyéni Vallásról az szent Irásnak rendi szerént való Tudakozas, Fundort: Academia Română, Filiala Cluj-Napoca (Rumänische Akademie, Zweigstelle Klausenburg), Signatur MSU 220 B (Erkundigung über die christliche Religion gemäß der Ordnung der Heiligen Schrift)

Kiss Áron, A XVI. században tartott magyar református zsinatok végzése (A Magyarországi Protestánsok Kiadványai, XIX.; Protestáns Theologia Könyvtár, XV.), Budapest 1988 (Die Beschlüsse der im 16. Jh. gehaltenen ungarischen reformierten Synoden)

Der Kleine Katechismus / Zur Übung der Kinder in dem Christlichen Gottesdienst. Gedruckt zu Klausenburg / in Caspar Heltij Druckerey / Durch Ioan. K. Makai, MDCXX (1620)

A kolozsvári magyar és szász unitáriusok czivakodása 1592-ben. Responsio Dnor. Saxonum ad objecta Ungar. Nat. in. „Kersztény magvető“, 20/1885 (Die Streitigkeiten der Klausenburger ungarischen und sächsischen Unitarier)

Lampe, Fridericus Adolphus, Historia Ecclesiae Reformatae, in Hungaria et Transylvania, inter perpetua certamina & afflictiones a primordiis praecipue repurgatorum sacrorum ad recentiora tempora per Dei gratiam conservatae: Ex monumentis fide dignissimis a Viro quodam doctissimo magnam partem congesta; nunc autem accessionibus multis locupletata, & hoc ordine concinnata, a Frid. Adolpho Lampe, SS. Th. D. Ej. & Hist. Eccl. In Academia Ultrajectina hactenus Prof. Ordin., Trajecti ad Renum MDCCXXVIII

Luther, Martin, Deutsche Messe und ordnung Gottis dienst, WA 19

Monumenta Comitalia Regni Transilvaniae=Erdélyi Országgyűlési Emlékek (fortan EOE), Budapest 1875 ff: Bd. I, II, III, V, VI, VII, VIII, X.

Radecius, Valentin, *Disciplina Ecclesiastica in usum Ecclesiarum Unitariarum dispersatum conscripta*, Claudiopoli 1694

Radecius, Valentin, *Geistliche Gesänge*, Clausenburg 1620

Schesäus, Christian, *Historia repurgatae doctrinae* (1580) in: Ub.I., Hermannstadt 1883

Segesvári Bálint történeti feljegyzései (1606-1654) in: Kolozsvári emlékirók 1603-1720, Bukarest 1990 (Die historischen Aufzeichnungen des Bálint Segesvári)

Teutsch, G.D., *Urkundenbuch zur Geschichte der ev. Landeskirche A.B. in Siebenbürgen I.*, Hermannstadt 1862

Tröster, Johannes, *Das Alt-und neu-Teutsche Dacia. Das ist Neue Beschreibung des Landes Siebenbürgne / darinnen dessen Alter und jetziger Einwohner / wahres Herkommen / Religion / Sprachen/ Schrifften / Kleider / Gesetz / und Sitten / nach Historischer Wahrheit von zweytausend Jahren her erörtert: Die berühmteste Städt in Kupfer eigentlich abgebildet; dabey viel Gothische und Römische Antiquitäten und Annahmungen entdecket werden. Neben etlichen Kupfern / und einer geschmeidigen emendirten Landkarten das erste mahl herausgegeben von Johannes Tröster / Cibino Transsylv. SS Th & Philosoph. Medicae Studioso. Nürnberg [...] 1666, Nd. Köln Wien 1984*

Az varadi disputationac avagy vetelkedesenec, az egy attya Istenröl, és annac Fiarol, az Jesus Christusrol, és a ßent Lelekröl valo elößamlalasa, Melly mindennic felne akarattyabol kezdetett, Mindßent havánac 20. napján 1569. eßtendöben, Colosvarot (Bericht über die Disputation oder das Streitgespräch über den einigen Gott und seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist, welches aus dem Willen beider Parteien begonnen wurde, am 20. Tag im Monat Allerheiligen im Jahr 1569 zu Klausenburg)

Ziegler, Martin, *Virorum Coronae eximiorum ac illustrium vita, honores et mors* in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Brassó, (weiterhin Quellen) Bd.V, 1909, S. 305; ebenda, S.*

Sekundärliteratur

Arens, Meinolf: *Habsburg und Siebenbürgen 1600-1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einer frühabsolutistischen Reichsverband* (Studia Transylvanica; 27), Köln; Weimar; Wien 2001.

Balázs, Mihály: Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566-1571). From Servet to Palaeologus (Bibliotheca Dissidentium 7), Baden-Baden & Bouxwiller 1996.

Ders.: Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén, Budapest 1988 (Der siebenbürgische Antitrinitarismus am Ende der 1560-er Jahre).

Ders.: György Enyedi zwischen Palaeologus und Faustus Socinus. Anmerkungen zum unbekanntem György Enyedi. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Ders.: Heltai Hálójának forrásáról és eszmetörténeti háttéréről. In: Irodalomtörténeti Közleménye, 97 (1993), Nr. 2 (Über die Quelle von Heltais Netz und seinem ideengeschichtlichen Hintergrund).

Barta Gábor: Bedingungsfaktoren zur Entstehung religiöser Toleranz im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts. In: Georg und Renate Weber (Hg.): Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlung von Humanismus und Reformation nach Südosteuropa, Köln Wien 1985.

Binder, Ludwig: Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Band 11), Köln Wien 1976.

Ders.: A Heidelbergi Káté az erdélyi szász egyház történetében. In: Református Szemle, 56 (1963) (Der Heidelberger Ketchismus in der Geschichte der sächsischen Kirche).

Binder, Paul: Kaspar Helth-Heltai. In: Taten und Gestalten. Bilder aus der Vergangenheit der Rumäniendeutschen, I., Cluj-Napoca, 1983.

Brecht, Martin: Luthertum als politische und soziale Kraft in den Städten. In: Franz Petri (Hg.), Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit (Städteforschung, 10), Köln Wien 1980.

Daugusch, Walter: Gegenreformation und protestantische Konfessionsbildung in Siebenbürgen zur Zeit Stefan Báthorys (1571-1584). In: Georg und Renate Weber (Hg.): Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlung von Humanismus und Reformation nach Südosteuropa, Köln Wien 1985.

Dán Róbert: „Judaizare“ – the career of a term. In: Robert Dán, Antal Pirnát (ed.), Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982.

Decot, Rolf: Kirchenreform durch Konfessionalisierung. Überlegungen zu Luthers Reformation und ihren Wirkungen im Reich. In: Stefan Oelmig (Hg.), 700 Jahre Wittenberg. Stadt Universität Reformation, Weimar 1995.

Dingel, Irene: *Concordia controversa: die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienbuch am Ende des 16. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 16), Gütersloh 1996.

Eberhard, Winfried: *Zur reformatorischen Qualität und Konfessionalisierung des nachrevolutionären Hussitismus*. In: František Šmahel (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: *Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter* (Schriften des Historischen Kollegs, 39), München 1998.

Fata, Márta: *Ungarn, das Reich der Stephanskrone, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500-1700*, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling (*Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe der Corpus Catholicorum*, herausgegeben von Heribert Smolinsky, 60), Münster 2000.

Fitz József: *A magyarországi nyomdászat, könyvkiadás és könyvkereskedelem története, II., A reformáció korában*, Budapest 1967 (*Die Geschichte des Buchdrucks, Verlagswesens und Buchhandels in Ungarn, II., Im Zeitalter der Reformation*).

Gál Kelemen: *A Kolozsvári unitárius kollégium története (1568-1900)*, I, Cluj-Kolozsvár 1935 (*Die Geschichte des Klausenburger unitarischen Kollegs*).

Gerteis, Klaus: *Frühneuzeitliche Stadtrevolten im Sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen*. In: Wilhelm Rausch (Hg.): *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, V), Linz 1981.

Goldenberg, Samuil: *Clujul în sec. XVI. Producția și schimbul de mărfuri*, București 1958 (*Klausenburg im 16. Jh. Die Produktion und der Austausch von Waren*).

Greyerz, Kaspar von: *Stadt und Reformation: Stand und Aufgaben der Forschung*. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 76 (1985), S. 6-48.

Gudor Botond: *Spiritualitatea maghiară sub impactul reformei*. In: Ana Dumitran, Gudor Botond, Nicolae Dănilă, *Relații interconfesionale româno-maghiare în Transilvania (mijlocul secolului XVI – primele decenii ale secolului XVIII)/Román-magyar felekezeti közti kapcsolatok Erdélyben (a XVI. Század közepe – a XVIII. század első évtizedei között)*, Alba Iulia/Gyulafehérvár 2000 (*Die ungarische Geistigkeit unter der Einwirkung der Reformation. In: Rumänisch-ungarische interkonfessionelle Beziehungen in Siebenbürgen (Mitte 16. – erste Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts)*).

Hamm, Bernd; Moeller, Bernd; Wendebourg, Dorothea: *Reformationstheorien: ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation*, Göttingen 1995.

Horn, Ildikó: *Le cercle de Farkas Kornis. Les stratégies des élites unitariennes (1575-1603)*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Jakab Elek: *Kolozsvár története, II*, Budapest 1888 (*Die Geschichte Klausenburgs*).

Jakó Zsigmond: *Az otthon és művészete a XVI-XVII. századi Kolozsváron* in: Kelemen Lajos *Emlékkönyv, Kolozsvár 1957* (*Das Heim und seine Kunst im Klausenburg des 16.-17. Jahrhunderts*). In: *Festschrift Kelemen Lajos*.

Juhász Andras: *Ökumenikus törekvések az erdélyi református egyház XVI. és XVII. századi történetében* (Szemle Füzetek 14), Kolozsvár 1994 (*Ökumenische Bestrebungen in der Geschichte der siebenbürgischen reformierten Kirche des 16. und 17. Jahrhunderts*).

Keserű, Bálint: *Die ungarische unitarische Literatur nach György Enyedi (Über ideengeschichtlich relevante Werke aus der Zeit 1597-1636)*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Keserű, Gizella: *Religiones rationales in Transylvania*. In: György Enyedi and *Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries* („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Kiss András: *Kolozsvár város önkormányzati fejlődése az 1458-as „unióig“ és kiteljesedése az 1568-as királyi ítélettel*. In: *Erdélyi Múzeum* 59 (1997), (*Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung von Klausenburg bis zur „Union“ von 1458 und ihre Vollendung durch den königlichen Beschluß von 1568*).

Labrousse, Elisabeth: *Pierre Bayle, II. Hétérodoxie et rigorisme*, Le Haye 1964.

Lang, Grete: *Die Nationalitätskämpfe in Klausenburg im ausgehenden Mittelalter*, München 1941.

Makkai László: *Társadalom és nemzetiség a középkori Kolozsváron* (*Kolozsvári Szemle Könyvtára*, 12).

Moeller, Bernd: *Reichsstadt und Reformation*, Gütersloh 1962.

Müller, Michael G.: *Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557-1600)*, Berlin 1997.

Müller, Siegfried: *Kontinuität und Wandel innerhalb der politischen Elite Hannovers im 17. Jahrhundert*. In: Wilhelm Rausch (Hg.): *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, V), Linz 1981.

Murdock, Graeme: *Beyond the Pale: International Calvinist Attacks against Unitarianism in Transylvania*. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Pall, Francisc: *Frământările sociale și religioase din Cluj în jurul anului 1570*. In: *Anuarul Institutului de Istorie Cluj, V. (1962)* (Die sozialen und religiösen Auseinandersetzungen in Klausenburg um 1570).

Pirnát, Antal: *Die Ideologie der siebenbürgischen Antitrinitarier in den 1570-er Jahren*, Budapest 1961.

Ders.: *Il matire e l'uomo politico (Ferenc Dávid e Biandrata)*. In: Robert Dán, Antal Pirnát (ed.): *Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century*, Budapest-Leiden 1982.

Pokoly József, *Az erdélyi református egyház története I.*, Budapest 1904 (Die Geschichte der reformierten Kirche in Siebenbürgen).

Prodi, Paolo: *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte. Zur Einführung*. In: Paolo Prodi (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner, *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 28), München 1993.

Rácz Lajos: *Főhatalom és kormányzás az Erdélyi Fejedelemségben*, Budapest 1992 (Zentralgewalt und Regierung im Fürstentum Siebenbürgen).

Rex, Walter: *Bayle's Article on David*. In: ders., *Essays on Pierre Bayle and on Religious Controversy*, The Hague 1965.

Rublack, H.-Chr.: *Forschungsbericht Stadt und Reformation*. In: Bernd Moeller (Hg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 190), Gütersloh 1978.

Schilling, Heinz: *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 48), Gütersloh 1981.

Ders.: *Die Stadt in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 24), München 1993.

Scribner, Robert: *Social Control and the Possibility of an Urban Reformation*. In: *Popular Culture and Popular Movements in Reformation Germany*, London 1987.

Sipos Gábor: *Les calvinistes de Kolozsvár au début du XVIIe siècle*. In: György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16-17th Centuries („Studia

Humanitatis“, Publications of the Centre for renaissance Research, 11), Budapest 2000.

Szuczki, Lech: Polish and Transylvanian Unitarianism in the Second Half of the 16th Century. In: Robert Dán, Antal Pirnát (ed.): Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982.

Teutsch, Friedrich: Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen, I., Hermannstadt 1921.

Trocsányi Zsolt: Az erdélyi fejedelemség korának országgyűlései (Adalék az erdélyi rendiség történetéhez), Budapest 1976 (Die Landtage im Zeitalter des siebenbürgischen Fürstentums. Zusatz zur Geschichte des siebenbürgischen Ständetums).

Tóth György: Az unitárius egyház rendszabályai 1626-1850 (Az Unitárius Egyház Törvényeinek Gyűjteménye, II), Cluj-Kolozsvár 1922 (Die Ordnungen der unitarischen Kirche 1626-1850)

Trausch, Joseph: Schriftsteller-Lexicon oder biographisch-literarische Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen, III Kronstadt 1871.

Urban, Waclaw: Der Antitrinitarismus in den Böhmischen Ländern und in der Slowakei im 16. und 17. Jahrhundert (Bibliotheca Dissidentium, Scripta et Studia, 2), Baden-Baden 1986.

Várfalvi Nagy János: Az unitáriusok énekes-könyveiről. In: Ker. Magv. 6 (1871) (Über die Gesangsbücher der Unitarier).

Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Bieberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648 (Veröffentlichungen des Institutes für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 111), Wiesbaden 1983.

Williams, George H: The Christological Issues between Francis David and Faustus Socinus during the Disputation on the Invocation of Christ 1578-1579. In: Robert Dán, Antal Pirnát (ed.): Antitrinitarianism on the Second Half of the 16th Century, Budapest-Leiden 1982.

Zach, Krista: Fürst, Landtag und Stände. Die verfassungsrechtliche Frage in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Ungarn-Jahrbuch 11(1980-1981).

Dies.: Religiöse Toleranz und Stereotypenbildung in einer multikulturellen Region. Volkskirchen in Siebenbürgen. In: Das Bild des Anderen. Stereotype in einer multiethnischen Region (Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Bd. 33), Köln, Wien, Weimar 1998.

Dies.: Stände, Grundherrschaft und Konfessionalisierung in Siebenbürgen. Überlegungen zur Sozialdisziplin (1550-1650). In: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999.